

Prüfungsordnung

des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften, Computer Sciences and Engineering, und

des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht, Business and Law,

der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences,

für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik - Business Information Systems

vom 24. März 2004 und 7. April 2004

Vorbemerkung:

Aufgrund des § 50 Abs.1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften, Computer Science and Engineering der Fachhochschule Frankfurt am Main- University of Applied Sciences am 24. März 2004 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht, Business and Law der Fachhochschule Frankfurt am Main- University of Applied Sciences am 7. April 2004 nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Dauer des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studien- und Prüfungsaufbau, Module
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 5 Vorleistungen
- § 6 Bewertung der Leistungsnachweise und Bildung der Noten
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsamt
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommissionen

2. Abschnitt: Bachelorprüfung

- § 15 Zweck der Bachelorprüfung
- § 16 Module
- § 17 Bachelorprojekt
- § 18 Praxisphase
- § 19 Abschlussarbeit
- § 20 Meldung und Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 21 Bearbeitungszeit, Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 22 Kolloquium zur Abschlussarbeit
- § 23 Bachelorzeugnis und Bildung der Gesamtnote, Diploma Supplement
- § 24 Bachelorurkunde

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln
- § 26 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und Prüfungsentscheidungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 In-Kraft-Treten

Anlage 1 Form und Inhalte der Module

Anlage 2 Katalog der Wahlpflichtfächer

Anlage 3 Ordnung für die Praxisphase

Anlage 3.1 Rahmenvereinbarung über die Durchführung der Praxisphase

Anlage 3.2 Praxisvertrag für Studierende in der Praxisphase, Ausbildungsplan, Bescheinigung

Anlage 4 Bachelorzeugnis

Anlage 5 Bachelorurkunde

Anlage 6 Diploma Supplement

Anlage 7 Umrechnung deutscher Noten in ECTS-grades – Umrechnungstabelle (ECTS-Notenkonversion) -

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Dauer des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum berufsqualifizierenden Abschluss beträgt sechs Semester einschließlich einer Praxisphase und einer Abschlussarbeit.
- (2) Eine kürzere Studienzeit ist zulässig, wenn bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden können.

§ 2 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences den akademischen Grad „Bachelor of Science“. Der akademische Grad wird nicht in weiblicher Form verliehen.

§ 3 Studien- und Prüfungsaufbau, Module

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Module umfassen inhaltlich zusammengehörende Lehrveranstaltungen. Diese sind nach dem "European Credit Transfer System (ECTS)" normiert.
- (2) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn alle im betreffenden Modul geforderten Leistungsnachweise bestanden sind.
- (3) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle in § 16 genannten Modulprüfungen bestanden sind.

§ 4 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind begrenzt wiederholbar. Näheres hierzu regelt § 10. Prüfungsleistungen sind
 1. die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den in § 16 genannten Modulen,
 2. die Abschlussarbeit und
 3. das Kolloquium zur Abschlussarbeit.
- (2) Prüfungsleistungen werden erbracht
 1. durch Klausurarbeiten in schriftlicher Form oder am Rechner oder
 2. durch Hausarbeiten in schriftlicher Form oder am Rechner oder
 3. mündlich.Prüfungsform und Prüfungsinhalte der einzelnen Prüfungen sind in § 16 und in Anlage 1 geregelt.
- (3) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit festgelegten Hilfsmitteln mit den gängigen Theorien und Methoden des Faches das gestellte Problem erkennen und lösen kann.

Klausuren sind Einzelarbeiten. Finden sonstige schriftliche Arbeiten wie zum Beispiel Hausarbeiten als Gruppenarbeiten statt, müssen die individuellen Leistungen der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die schriftlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung sind sie von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Ende der Prüfung abgeschlossen sein.

- (4) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung mit höchstens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (6) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden sind und die räumlichen Verhältnisse es zulassen. Dies gilt nicht für Studierende, die sich zum selben Termin der Prüfung unterziehen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten sind Zuhörende ausgeschlossen.
- (7) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prü-

fungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- (8) Studierenden, die eine Prüfungsleistung im zweiten Versuch nicht bestanden haben, bietet der Fachbereich ein Beratungsgespräch an. In diesem Gespräch soll versucht werden, die Gründe für das Nichtbestehen zu analysieren und mit der Betroffenen oder dem Betroffenen gegebenenfalls unterstützende Maßnahmen für einen Studienabschluss zu verabreden.

§ 5 Vorleistungen

- (1) Vorleistungen sind Leistungsnachweise, die der Eigen- und Fremdkontrolle dienen. Vorleistungen können z. B. durch
1. Klausuren,
 2. schriftliche Ausarbeitungen,
 3. Laborübungen und Laborberichte,
 4. Erstellung von Programmen,
 5. Referate,
 6. mündliche Prüfungen,
 7. Literaturberichte,
 8. Dokumentationen oder
 9. Arbeitsberichte bzw. Protokolle

entweder einzeln oder kombiniert erbracht werden. Die Form, in der eine Vorleistung zu erbringen ist, wird von der fachvertretenden Professorin oder dem fachvertretenden Professor zu Beginn des Semesters festgelegt. Die Vorleistung ist durch einen eigenständigen fachlichen Beitrag in einem größeren Umfang zu erbringen.

- (2) Die Module, in denen Vorleistungen zu erbringen sind, sind in § 16 festgelegt.
- (3) Bestandene Vorleistungen können nicht wiederholt werden. Nichtbestandene Vorleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.
- (4) § 4 Abs. 3 bis 7 gilt entsprechend. Vorleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

§ 6 Bewertung der Leistungsnachweise und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Leistungsnachweise ist die Angabe einer Nachkommastelle erforderlich. Einzelne Noten können von der Prüferin oder dem Prüfer um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Benotung einzelner Leistungsnachweise kann entfallen. Die Bewertung lautet im Falle des Bestehens "mit Erfolg teilgenommen". Dies betrifft Vorleistungen im Modul 9 (Sprachen) und den Leistungsnachweis Projekt in Modul 21.
- (3) Durchschnittsnoten werden wie folgt gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note bzw. Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt	Durchschnittsnote
bis einschließlich 1,5	1 = sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5	2 = gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5	3 = befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0	4 = ausreichend
über 4,0	5 = nicht ausreichend

Die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ist in § 23 festgelegt.

- (4) Bei der Bewertung von Leistungsnachweisen durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer auf eine Note gemäß Abs. 1. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet; Abs. 3 gilt entsprechend.

- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung (vgl. § 23) werden die Noten mit der ersten Dezimale verwendet; Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Zum Nachweis von Leistungen und deren Übertragung auf andere Studiengänge werden für erfolgreich erbrachte Leistungen Punkte nach dem europäischen Kredittransfer-System (European Credit Transfer System – ECTS-) vergeben. Die Kreditpunkte werden unabhängig von der Note bei Bestehen einer Leistung erteilt. Die zu vergebenden Leistungspunkte sind in § 16 festgelegt.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bachelorprüfung (§ 3 Abs. 3) kann nur ablegen, wer
 1. eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Hessischen Hochschulgesetzes besitzt und
 2. für den Studiengang Wirtschaftsinformatik - Business Information Systems immatrikuliert ist.
 3. Die Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 1 Ziff. 1 sowie die Versagungsgründe insbesondere nach Abs. 3 sind im Rahmen der Immatrikulation zu prüfen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in demselben oder verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet. Als verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in einem wesentlichen Teil der geforderten Prüfungs- und Vorleistungen übereinstimmen, insbesondere Diplomstudiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen sowie Bachelor- und Masterstudiengänge mit gleichartiger Ausrichtung (stärker anwendungsorientiert bzw. stärker forschungsorientiert). Es entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betroffenen oder des Betroffenen.
- (4) Einer besonderen Anmeldung zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung bedarf es nicht.
 1. Bei schriftlichen oder am Rechner zu erbringenden Prüfungsleistungen erfolgt die Anmeldung bei Prüfungsbeginn mit einem Anmeldebogen, welcher von der Studierenden oder dem Studierenden auszufüllen ist. Dieser Anmeldebogen wird dann gegen die Aufgabenstellung eingetauscht. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die Bearbeitungszeit. Während der Bearbeitungszeit bei Klausurarbeiten bzw. bei Ausgabe der Aufgabenstellung bei sonstigen schriftlichen Arbeiten werden die Anmeldebögen durch Lichtbildausweiskontrolle überprüft. Sofern die Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen gefordert wird und nachgewiesen werden muss, ist gleichzeitig die gemäß Ziffer 2 ausgegebene Bestätigung vorzulegen.
 2. Der Prüfungsausschuss kann bei schriftlichen oder am Rechner zu erbringenden Prüfungsleistungen eine Voranmeldung vorschreiben, insbesondere wenn Zulassungsvoraussetzungen festgelegt sind. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erhält die Studierende oder der Studierende darüber eine Bestätigung.
 3. Ein Nichterscheinen gilt als nicht angemeldet. Ist eine Voranmeldung zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen vom Prüfungsausschuss festgelegt, so wird eine Studierende oder ein Studierender, welche oder welcher an einer Prüfung teilnimmt, ohne die Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen zu haben, sofort von der Prüfung ausgeschlossen.
 4. Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist eine Voranmeldung bis zehn Vorlesungstage vor dem Beginn des Prüfungstermins erforderlich. Spätestens drei Vorlesungstage vor dem Prüfungstermin wird der Prüfungsplan ausgehängt. Der Prüfungsplan muss für jede Kandidatin und jeden Kandidaten die folgenden Angaben enthalten:
 - Tag und Uhrzeit der Prüfung,
 - Angabe des Raumes, in dem die Prüfung stattfindet und
 - die Namen der Prüferinnen und Prüfer bzw. die Zusammensetzung der Prüfungskommission.Die Anmeldung erfolgt durch die Anwesenheit bei Prüfungsbeginn. Ein Nichterscheinen gilt als nicht angemeldet.
 5. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in den entsprechenden Modulprüfungen vorgesehenen Vorleistungen nicht erbracht sind.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, Wiederholungsfristen ohne triftigen Grund nicht einhält oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis oder die Nichteinhaltung von Wiederholungsfristen geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende abgeschlossene Prüfungsteile sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Für Vorleistungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 9 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Ein Leistungsnachweis ist bestanden, wenn er mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen bestanden sind und die Abschlussarbeit und das Kolloquium zur Abschlussarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Abschlussarbeit oder das Kolloquium zur Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes des Fachbereichs 2 hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung durch das Prüfungsamt des Fachbereichs 2 ausgestellt, die die erbrachten Leistungsnachweise enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Die Abschlussarbeit im Rahmen des Moduls 23 und das Kolloquium zur Abschlussarbeit können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Abschlussarbeit ist nur mit einem neuen Thema möglich. Die Abgabe der neuen Abschlussarbeit muss innerhalb eines Jahres nach schriftlicher Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen. Ein nicht bestandenes Kolloquium muss im darauf folgenden Semester wiederholt werden.
- (3) Werden die in Abs. 2 genannten Wiederholungsfristen nicht eingehalten, gilt die jeweilige Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, es liegen Gründe vor, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat. Die nicht zu vertretenden Gründe sind gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen. Es gilt § 8.
- (4) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (5) Ist eine nochmalige Wiederholung einer studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistung nicht mehr möglich, muss eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden. Diese ist dann Teil der zweiten Wiederholungsprüfung. Die Mindestdauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt 15 Minuten, ihre Höchstdauer 30 Minuten. Sobald feststeht, dass eine nochmalige Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist, lädt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Prüferinnen und Prüfer zur Ergänzungsprüfung. Die Ergänzungsprü-

fung findet innerhalb von 8 Wochen nach dieser Ladung statt, wobei die vorlesungsfreien Zeiten nicht in diese Frist mit eingehen.

- (6) Die mündlichen Ergänzungsprüfungen werden als Einzelprüfungen abgelegt. Dabei ist ein Protokoll nach § 4 Abs. 5 anzufertigen. Die Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Kommt zwischen den beiden Prüfenden keine Einigung über die Note zustande, so wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Die Prüfungsleistung ist insgesamt bestanden und wird mit der Note "ausreichend" bewertet, wenn in der Ergänzungsprüfung mindestens die Note "befriedigend" (3,0) erreicht wurde.
- (7) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Endnote aus der nicht bestandenen Prüfungsleistung und der Ergänzungsprüfung nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen der Ergänzungsprüfung fernbleibt. Macht die Kandidatin oder der Kandidat Gründe für das Fernbleiben geltend, so sind diese der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Es gilt der § 8. Eine Ergänzungsprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (8) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung der Prüfungsleistung oder eine Ergänzungsprüfung nicht mehr möglich ist. Die Kandidatin oder der Kandidat ist zu exmatrikulieren. Bescheide über das endgültige Nichtbestehen erteilt die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes des Fachbereichs 2; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Wirtschaftsinformatik - Business Information Systems im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das Europäische Kredit-Transfer-System (ECTS) wird hierbei berücksichtigt.
- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Abs. 1 entsprechend. Abs. 1 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (3) Die Anrechnung der Abschlussarbeit und des Kolloquiums zur Abschlussarbeit ist nicht möglich. Ausgenommen sind Abschlussarbeiten, die an einer ausländischen Hochschule im Rahmen einer vertraglichen Hochschulpartnerschaft und/oder einer entsprechenden Regionalpartnerschaft des Landes Hessen durchgeführt und betreut werden. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss von der Fachhochschule Frankfurt am Main kommen.
- (4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Liegen bei im europäischen Ausland erworbenen Studien- oder Prüfungsleistungen Bewertungen nach der ECTS-Grading Scale vor, so erfolgt die Zuordnung nach Anlage 7.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs Wirtschaftsinformatik. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 12 Prüfungsamt

- (1) In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Prüfungsorganisation nach § 23 Abs. 6 HHG richten die Dekanate ein Prüfungsamt ein. Die Dekanate führen die Aufsicht über die Prüfungsämter.
- (2) Das Prüfungsamt bildet die operative Infrastruktur für die Geschäftsprozesse des Prüfungswesens, soweit sie den Fachbereich betreffen. Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Beratung der Studierenden in Fragen der Prüfungs- und Studienordnung - unbeschadet der Aufgabe der Studienfachberatung nach § 18 HHG,
 2. Organisation der studienbegleitenden Vor- und Prüfungsleistungen, einschließlich Zulassung,

3. Zulassungen zur Abschlussarbeit und zum Kolloquium zur Abschlussarbeit,
4. Ausfertigen aller Prüfungszeugnisse und Abschlussurkunden sowie der zugehörigen Bescheinigungen,
5. Bearbeiten des Learning Agreements und der Prüfungsdokumente von Austauschstudierenden,
6. Erteilen aller erforderlichen Bescheide, Überwachen der Termine und Fristen.

Das Prüfungsamt bereitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses vor und führt dessen Beschlüsse aus.

- (3) Dieser Studiengang liegt in der Verantwortung der Fachbereiche 2 und 3. Die beteiligten Dekanate haben die Zuständigkeit des Prüfungsamtes des Fachbereichs 2 festgestellt.
- (4) Das Dekanat ernennt – jeweils für die Dauer von drei Jahren - ein Mitglied der Professorengruppe zur Leiterin oder zum Leiter des Prüfungsamtes und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter. Das Dekanat ordnet dem Prüfungsamt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter zu, die der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes fachlich unterstellt sind.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes hat in Prüfungsangelegenheiten ein umfassendes Informationsrecht. Sie oder er kann beratend an Sitzungen der am Studiengang beteiligten Fachbereichsräte und des Prüfungsausschusses und als Zuhörerin oder Zuhörer an Prüfungen teilnehmen. Die Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche 2 und 3 können festlegen, dass die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Prüfungsamtes dem Prüfungsausschuss angehört und den Vorsitz führt.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereichsräte der Fachbereiche 2 und 3 einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss achtet gemeinsam mit den Dekanaten der beteiligten Fachbereiche und der Präsidentin oder dem Präsidenten darauf, dass die Prüfungen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften durchgeführt werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den Dekanaten der beteiligten Fachbereiche, den beteiligten Fachbereichsräten und der Präsidentin oder dem Präsidenten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die das Studium abschließenden Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterrichtet die Dekanate der beteiligten Fachbereiche und das Präsidium über die laufende Tätigkeit des Prüfungsausschusses durch Vorlage je eines Exemplars aller Einladungen, Beschlüsse und Protokolle des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/ Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (2) Außerdem obliegen dem Prüfungsausschuss insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Stellungnahmen und gegebenenfalls Abhilfe bei Widersprüchen, die sich gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses richten,
 2. Bestimmung der Termine der Prüfungsleistungen und Vorleistungen,
 3. Bildung der Prüfungskommissionen, Bestellung der Prüferinnen und Prüfer,
 4. Anrechnung von anderweitig erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen,
 Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen und der oder dem Vorsitzenden vorschlagen, übertragene Aufgaben an ein professorales Mitglied des Prüfungsausschusses zu delegieren.
- (3) Einem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an: drei Mitglieder der Professorengruppe, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei studentische Mitglieder. An die Stelle des wissenschaftlichen Mitglieds kann ein Mitglied der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treten, sofern die betreffende Person über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt. Die Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche können an Stelle der Vertreterin oder des Vertreters der Mitarbeitergruppe eine Studentin oder einen Studenten entsenden. Die professoralen Mitglieder sollen ihre Lehrleistung überwiegend in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe erbringen, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist. Davon ausgenommen ist die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes, wenn sie oder er dem Prüfungsausschuss als Vorsitzende oder Vorsitzender angehört. Die studentischen Mitglieder sollen in dem Studiengang oder in einem Studiengang der Studiengangsgruppe immatrikuliert sein, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüfungsausschüsse sowie ihre persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den beteiligten Fachbereichsräten gewählt. Ist die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses, wählen die beteiligten Fachbereichsräte nur zwei Professorinnen und Professoren und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Der Studiengang Wirtschaftsinformatik - Business Information Systems liegt in der Verantwortung der Fachbereiche 2 und 3 (vgl. § 12 Abs. 3). Deshalb soll für die Gruppen der Professorinnen und Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt eine Besetzung des Prüfungsausschusses gewählt werden, die den Gewichten der beteiligten Fachbereiche im Studiengang entspricht. Die beteiligten Dekanate unterbreiten den Fachbereichsräten einen gemeinsamen Vorschlag für die Verteilung der Sitze im Prüfungsausschuss.
- (6) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren als Vorsitzende oder Vorsitzenden und als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl entfällt, wenn die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes dem Prüfungsausschuss vorsitzt.
- (7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 14 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten abgenommen, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Hochschulprüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (2) Für die Durchführung von mündlichen Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums zur Abschlussarbeit werden vom Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen gebildet.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit und die mündlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer bzw. die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig, spätestens drei Vorlesungstage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

2. Abschnitt: Bachelorprüfung

§ 15 Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges Wirtschaftsinformatik. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Einstieg in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 16 Module

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus 25 Modulen. Es sind folgende Module zu erbringen (Pflichtprogramm).
- (2) Es existiert im Sinne der Erbringung der Leistungsnachweise keine Reihung der Module. Jedoch setzt die Zulassung zur Praxisphase (Modul 23) das Bestehen der Leistungsnachweise der ersten drei Semester voraus (siehe § 18 Abs. 1).

Nr	Modul	CP	Sem.	Fach/Units	SWS	Workload	PL/VL
1	Mathematische Grundlagen	10	1	Analysis	2+2	150	
			1	Algebra	2+2	150	PL
2	Grundlagen der Wirtschaftsinf.	8	1	Grundlagen der Wirtschaftsinf.	2+2	120	
3	Recht	6	1	Recht	4+0	180	PL
4	Betriebswirtschaftslehre	6	1	Betriebswirtschaftslehre 1	4+0	120	
			2	Betriebswirtschaftslehre 2	2+0	60	PL
5	Programmieren 2	6	2	Programmieren 2	2+2	180	PL
6	Quantitative Methoden	6	2	Statistik	2+1	90	
			2	Operations Research	2+1	90	PL
7	Datenrecht	6	2	Internet- & Onlinerecht	2+0	90	
			2	Datenschutz	2+0	90	PL
8	Rechnungswesen	4	2	Rechnungswesen	4+0	120	PL
9	Sprachen	6	1	Englisch 1	0+2	60	
			2	Englisch 2	0+2	60	VL
			3	Englisch 3	0+2	60	PL
10	Datenbanken	6	3	Datenbanken	2+2	180	PL
11	Software Engineering	8	3	Software Engineering	2+2	180	VL
			4	Modellierung betriebl. Informationssysteme	0+2	60	PL
12	Betriebssysteme	4	2	Betriebssysteme	2+2	120	PL
13	Rechnernetze	6	3	Rechnernetze	2+2	120	
			3	IT-Security	2+0	60	PL
14	Enterprise Resource Planning	8	4	Enterprise Resource Planning	2+4	240	PL
15	Data Warehouse	4	4	Data Warehouse	2+2	120	PL
16	Geschäftsprozessmodellierung	4	3	Geschäftsprozessmodellierung	2+2	120	PL
17	Informationsmanagement	6	4	IT-Projektmanagement	2+2	120	VL
			5	IT-Management	2+0	60	PL
18	Internet	4	4	Internet	2+2	120	PL
19	Electronic Commerce (EC)	8	4	EC-Grundlagen	2+0	60	
			5	EC-Anwendungen	2+2	180	PL
20	Zwischenbetriebliche Informationssysteme	6	6	Zwischenbetriebliche IS	2+2	180	PL
21	Projekt	10	6	Projekt	0+6	240	
			6	Kommunikationstechniken	2+0	60	PL
22	Wahlpflichtmodul	6	5	Wahlpflichtfach 1	2+0	60	VL
			6	Wahlpflichtfach 2	2+0	60	
			6	Wahlpflichtfach 3: Seminar	0+2	60	PL
23	Bachelorprojekt mit Abschlussarbeit und Kolloquium	28	5	Praxisphase		420	
			5	Seminar zur Praxisphase	0+4	120	VL
			6	Abschlussarbeit		300	PL
25	Studium generale	4	3	tbd	2+0	60	VL
			6	tbd	2+0	60	PL

(3) Zusätzlich ist die Modulprüfung eines der folgenden Module zu erbringen (Studienschwerpunkt):

Modul 24a: Datenschutzaudit/Datenschutz Zertifizierung		SWS	Workload	PL/VL
Sem.	Fach/Units			
3	Grundlagen und Wirkungsweisen	4+0	120	VL
4	Rechtliche und ökonomische Aspekte, Technische Ausgestaltung	4+0	120	
4	Bereichsspezifische Anwendungen und Anpassungen	2+0	60	PL

Modul 24b: Controlling		SWS	Workload	PL/VL
Sem.	Fach/Units			
3	Informationen für unternehm. Entscheidungen	4+0	120	VL
4	Kostenmanagement, Operatives Controlling, Strategisches Controlling	4+0	120	
4	Fallstudie Controlling	2+0	60	PL

*) VL bedeutet Vorleistung, PL eine studienbegleitende Prüfungsleistung, CP Creditpoints (ECTS), die Angaben unter der Spalte SWS geben zuerst die Dauer der Vorlesung und dann die der Übung an.

- (4) Form und Inhalt der Module sind in der Anlage 1 zusammengestellt.
- (5) Im Modul 22 - Wahlpflichtmodul - sind von der Studentin oder dem Studenten aus der Liste der Anlage 2 Wahlpflichtfächer auszuwählen. Die Fachbereiche 2 und 3 können durch Beschluss die Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich neu festlegen.
- (6) Die Module 14: Enterprise Resource Planning, 15: Data Warehouse, 17: Informationsmanagement und 19: Electronic Commerce werden als Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten. Die Fachbereiche können per Beschluss Ersatzmodule benennen. In besonderen Ausnahmefällen kann die englische Sprache in einem Modul durch Beschluss der Fachbereichsräte ausgesetzt werden.

§ 17 Bachelorprojekt

- (1) Das Bachelorprojekt besteht aus
 1. der Praxisphase mit Seminar zur Praxisphase (5. Studiensemester),
 2. der Abschlussarbeit (6. Studiensemester) und
 3. dem Kolloquium zur Abschlussarbeit (Ende des 6. Studiensemesters).
- (2) In der Praxisphase soll die Kandidatin oder der Kandidat ein Anwendungsgebiet der Wirtschaftsinformatik in der Praxis mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen des Fachs bearbeiten. In der Abschlussarbeit sollen die Erfahrungen und Ergebnisse der Praxisphase wissenschaftlich fundiert und bewertet werden. Im Kolloquium soll die Kandidatin oder der Kandidat die Ergebnisse ihrer oder seiner Abschlussarbeit gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (3) Für das Bachelorprojekt werden 28 Credit Points vergeben.

§ 18 Praxisphase

- (1) Im 5. Studiensemester wird die Praxisphase durchgeführt. An der Praxisphase kann teilnehmen, wer die Vor- und Prüfungsleistungen der ersten drei Studiensemester bestanden hat, wobei aus dem 3. Studiensemester zwei Leistungsnachweise fehlen können.
- (2) Die Praxisphase ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit dem Seminar zur Praxisphase begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Unternehmen abgeleistet wird. Die Praxisphase soll eine erste Anwendung der bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis ermöglichen.
- (3) Die Praxisphase bildet in der Regel die Grundlage für die schriftliche Abschlussarbeit. Die erfolgreiche Durchführung bildet die Voraussetzung für die Meldung und Zulassung zur Abschlussarbeit.
- (4) Näheres, insbesondere Nachweis und Anerkennung der Praxisphase, regelt die Ordnung für die Praxisphase (siehe Anlage 3).

§ 19 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, in einem vorgegebenen Zeitraum eine Problemstellung des Fachs, die in Zusammenhang mit der Problemstellung der Praxisphase stehen soll, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen des Fachs zu lösen. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nicht nur die Vorgehensweise und die geleisteten Teilarbeiten in der Praxisphase beschreiben, sondern auch das Gesamtprojekt wissenschaftlich fundieren und bewerten. Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in anderen Fremdsprachen.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat schlägt eine Professorin oder einen Professor der beteiligten Fachbereiche als Referentin oder Referenten für ihre oder seine Abschlussarbeit vor. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht. Das Thema der Abschlussarbeit wird von der Referentin oder dem Referenten festgelegt; der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge

zu machen. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. Die Referentin oder der Referent berät die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Abschlussarbeit. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ernennt eine Korreferentin oder einen Korreferenten.

- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.
- (4) Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Wird die Abschlussarbeit an einer ausländischen Hochschule im Rahmen einer vertraglichen Hochschulpartnerschaft und/oder einer entsprechenden Regionalpartnerschaft des Landes Hessen durchgeführt, so ist an der Bewertung mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences zu beteiligen.
- (5) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit von höchstens zwei Personen angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

§ 20 Meldung und Zulassung zur Abschlussarbeit

- (1) Die Meldung zur Abschlussarbeit soll unmittelbar nach Abschluss der Praxisphase am Ende des fünften Semesters erfolgen.
- (2) Die Meldung zur Abschlussarbeit ist schriftlich an die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamtes des Fachbereichs 2 zu richten. Bei der Meldung sind vorzulegen:
 1. der Nachweis, dass die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der ersten vier Semester bestanden sind,
 2. der Nachweis, dass die Praxisphase bestanden ist,
 3. eine Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung als Studierende oder Studierender oder als Externe oder Externer in demselben oder verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet,
 4. die Angabe des von der Referentin oder dem Referenten festgelegten Themas der Abschlussarbeit mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Referentin oder des Referenten, dass sie oder er die Betreuung übernimmt oder ein Antrag nach § 19 Abs. 3 und
 5. der Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat mindestens seit dem Semester der Meldung zur Abschlussarbeit im Studiengang Wirtschaftsinformatik - Business Information Systems eingeschrieben ist.
- (3) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Abschlussarbeit. Wird die Zulassung versagt, erteilt die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes einen schriftlichen, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (4) Wird die Zulassung ausgesprochen, bestätigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema, den Bearbeitungsbeginn und die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit sowie die Referentin oder den Referenten und bestimmt die Korreferentin oder den Korreferenten. Dies ist durch einen Zulassungsbescheid des Prüfungsamtes des Fachbereichs 2 aktenkundig zu machen.

§ 21 Bearbeitungszeit, Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate. Die Bearbeitungszeit kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden, höchstens jedoch um den ursprünglich vorgesehenen Zeitraum.
- (2) Wird die Kandidatin oder der Kandidat durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert, kann die Bearbeitungszeit um die Dauer der Verhinderung verlängert werden, höchstens jedoch um die ursprüngliche Frist. Ist wegen Krankheit eine fristgerechte Abgabe nicht möglich, kann ein neues Thema beantragt werden, wobei das vorhergehende Thema auf Beschluss des Prüfungsausschusses als nicht ausgegeben gewertet werden kann. Ein ärztliches Attest kann gefordert werden.
- (3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird die Abschlussarbeit wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften dreifach in gebundener Ausfertigung einzureichen. Das Abgabedatum wird aktenkundig gemacht.

- (5) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Bei einer Gruppenarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Anteil der Arbeit anzugeben.
- (6) Die schriftliche Abschlussarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Prüferinnen oder Prüfer sind die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent. Kommt zwischen den Prüferinnen oder Prüfern keine Einigung über die Note zustande, so wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Das Bewertungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit abgeschlossen sein. Die Bewertung der Abschlussarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Kolloquiumstermin bekannt gegeben.

§ 22 Kolloquium zur Abschlussarbeit

- (1) Die Meldung zum Kolloquium soll innerhalb vier Wochen nach Bestehen der Abschlussarbeit erfolgen. Die Meldung ist schriftlich an die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamtes des Fachbereichs 2 zu richten. Bei der Meldung ist der Nachweis zu erbringen, dass alle Prüfungsleistungen bestanden sind. Zum Kolloquium wird zugelassen, wenn dieser Nachweis erbracht und die schriftliche Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend"(4,0) bewertet wurde. Entscheidungen über eine Nichtzulassung sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Wurde die Abschlussarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, kann auch das Kolloquium auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten als Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (3) Der Termin für das Kolloquium wird spätestens fünf Vorlesungstage vor Beginn des Kolloquiums in einem Prüfungsplan durch Aushang bekannt gegeben. Der Prüfungsplan muss für jede Kandidatin und jeden Kandidaten die folgenden Angaben enthalten:
 1. den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten,
 2. Tag und Uhrzeit der Prüfung,
 3. Angabe des Raumes, in dem die Prüfung stattfindet und
 4. die Namen der Prüferinnen und Prüfer.

Der Aushang des Prüfungsplans gilt als Ladung.

- (4) Das Kolloquium wird vor den beiden Prüferinnen und Prüfern der Abschlussarbeit abgelegt. Wurde die Abschlussarbeit im Ausland durchgeführt und war an der Bewertung eine ausländische Prüferin oder ein ausländischer Prüfer beteiligt, tritt an die Stelle der ausländischen Prüferin oder des ausländischen Prüfers eine oder ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Prüferin oder bestellter Prüfer. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen erhöht sich die Dauer entsprechend der Anzahl der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten.
- (5) Die Note für das Kolloquium wird von den beiden Prüferinnen oder Prüfern unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums in Abwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten festgesetzt. Kommt zwischen den beiden Prüferinnen oder Prüfern keine Einigung über die Note zustande, so wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis des Kolloquiums ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben. Die Note ist zu begründen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dies unverzüglich nach ihrer Bekanntgabe beantragt. Die Begründung ist im Protokoll festzuhalten.
- (7) Für die Durchführung des Kolloquiums gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 23 Bachelorzeugnis und Bildung der Gesamtnote, Diploma Supplement

- (1) Über das abgeschlossene Studium erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Bachelorzeugnis, das von den beteiligten Fachbereichen ausgestellt wird (siehe Anlage 4).
- (2) Das Bachelorzeugnis enthält folgende Angaben:
 1. das Thema und die Note der Abschlussarbeit,
 2. die Note des Kolloquiums,
 3. die übrigen im Studium erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen und deren Noten und
 4. die Gesamtnote.

Vor der in Worten ausgedrückten Notenstufe wird in Klammern - bei der Gesamtnote ohne Klammern - die Note als Dezimalzahl angegeben. Auf Antrag werden zusätzlich erbrachte Leistungsnachweise als Wahlfächer entweder mit der Note oder mit der Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ ausgewiesen. Leistungsnachweise, die im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes erbracht wurden, werden mit ihrem Originaltitel im Zeugnis aufgeführt. Die Note wird nach Anlage 7 übertragen. Fußnoten geben Auskunft, an welchen ausländischen Hochschulen die Leistungen erbracht wurden.

- (3) Die Gesamtnote wird gemäß § 6 Abs. 3 und 5 mit folgenden Gewichten errechnet:
 1. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit 70 %,
 2. die Note der Abschlussarbeit mit 20 %,
 3. die Note des Kolloquiums zur Abschlussarbeit mit 10%.
- (4) Das Bachelorzeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der dem Studiengang zugeordnet ist, unterzeichnet. Das Bachelorzeugnis trägt das Datum des Tages des Kolloquiums (siehe Anlage 4).
- (5) Dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement nach Anlage 6 beigelegt.

§ 24 Bachelorurkunde

Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Bachelorurkunde (Anlage 6) mit dem Datum des Bachelorzeugnisses, in der die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet wird. Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und den Dekaninnen oder Dekanen der Fachbereiche 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften - Computer Sciences and Engineering und 3: Wirtschaft und Recht - Business and Law unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences versehen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Vor- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten entsprechend berichtigt und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung oder Vorleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Vorleistung oder Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Prüfungsleistung oder Vorleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung oder Vorleistung ganz oder teilweise für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences zu erheben und schriftlich zu begründen. Die Präsidentin oder der Präsident fordert das Prüfungsamt bzw. den Prüfungsausschuss bzw. die Prüferinnen und Prüfer zur Stellungnahme auf und gibt ihnen Gelegenheit, dem Widerspruch abzuwehren. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erteilt die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird der Kandidatin oder dem Kandidaten Einsicht in alle sie oder ihn betreffenden Prüfungsunterlagen einschließlich der Prüfungsprotokolle und etwaiger Gutachten gewährt.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2004/2005 und tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Anlage 1 Form und Inhalte der Module

Modul 1: Mathematische Grundlagen

Beitrag des Moduls zur Qualifikation	In dem Modul werden die strukturellen, quantitativen und logischen Grundlagen elektronischer Informationsverarbeitung und andererseits Methoden für die modellhafte Beschreibung quantitativer betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge vermittelt. Im Vordergrund steht dabei die sichere Handhabung der Methoden. Die abstrakte Umsetzung von konkreten Problemen der Anwendung in formale Modelle wird hier gefördert. Das Modul trägt somit zum Ausbau der Methodenkompetenz bei und fördert die für Wirtschaftsinformatiker wichtigen analytischen, kreativen und gestalterischen Fähigkeiten.
Units des Moduls	- Analysis - Algebra
Abhängigkeiten des Moduls zu anderen Modulen	Als einführendes Modul werden die hier vermittelten mathematischen Kenntnisse in den Lehrveranstaltungen der folgenden Semester vorausgesetzt. Insbesondere die in den Lehrveranstaltungen Statistik und Operations Research des Moduls 6 benötigten strukturellen, quantitativen und logischen Grundlagen werden hier die behandelt.
Bedeutung der Units innerhalb des Moduls	In der Lehrveranstaltung Algebra werden Grundlagen der Mathematik und Grundlagen der Algebra vermittelt, die auch in der Lehrveranstaltung Analysis von Bedeutung sind.
Anzahl ECTS-Punkte	10
Modulabschließende Prüfungsleistung	Eine gemeinsame Klausur für die Units des Moduls
Umfang	120 Minuten
Erforderliche Vorleistung	keine

Analysis

Workload	150 Stunden	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Empfohlenes Semester	1	
Zeitlicher Umfang	2+2	Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Prüfungsleistung	
Leistungsnachweis	Klausur (zusammen mit Algebra)	
Umfang	120 Minuten	
Lernziel	Die Studierenden sollen die Differential- und Integralrechnung von Funktionen einer Veränderlichen in ihrer Anwendung sicher beherrschen. Sie sollen in der Lage sein, einfache Anwendungsprobleme in ein mathematisches Problem umzusetzen und diese zu lösen. Die Voraussetzungen und die Grenzen der Methoden der Differential- und Integralrechnung sollen dabei klar sein.	

Lehrinhalt	<p>Im Rahmen der Lehrveranstaltung wird die Differentialrechnung und Integralrechnung von Funktionen einer Veränderlichen mit vielen Anwendungen behandelt. Ausgehend von den folgenden Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anordnung und Zahlengerade, Betrag • Konvergenz von Folgen, Konvergenz von Reihen, Konvergenzkriterien • Funktionen: Grundbegriffe, Beispiele, Grenzwerte von Funktionen, Stetigkeit, Zwischenwertsatz <p>wird in die Differentialrechnung einer Veränderlichen eingeführt. Behandelt werden im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Differenzierbarkeit, • Ableitungsregeln, höhere Ableitungen, geometrische Bedeutung der Ableitung, Mittelwertsatz, Regeln von de l'Hospital, • Taylor'scher Satz, Taylor-Reihen und Potenzreihen, • Kurvendiskussion und Extremwertaufgaben <p>Im Bereich der Integralrechnung wird in der Lehrveranstaltung folgendes behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Integrierbarkeit • Stammfunktionen und Hauptsatz der Differential- und Integralrechnung • Einfache Integrationstechniken <p>Bei der Differentialrechnung und Integralrechnung werden insbesondere ökonomische Funktionen betrachtet und Anwendungen in der Ökonomie behandelt.</p>
-------------------	--

Algebra

Workload	150 Stunden	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Empfohlenes Semester	1	
Zeitlicher Umfang	2+2	Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Prüfungsleistung	
Leistungsnachweis	Klausur (zusammen mit Analysis)	
Umfang	120 Minuten	
Lernziel	<p>Die Studierenden sollen die wesentlichen Methoden der Linearen Algebra beherrschen und die wesentlichen algebraischen Grundstrukturen, die zum Verständnis formaler Strukturen der Wirtschaftsinformatik notwendig sind, kennen. Der Studierende soll mit den behandelten Methoden und algebraischen Grundstrukturen sicher umgehen können.</p>	

Lehrinhalt	<p>Am Anfang der Lehrveranstaltung werden grundlegende Inhalte und Methoden behandelt. Dies sind im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aussagenlogik • Mengen und Relationen • Rekursion • Algebraische Strukturen (Gruppe, Ring, Körper) <p>Im Anschluß wird in die Lineare Algebra eingeführt. Dabei werden die Themen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vektoralgebra • Lineare Gleichungssysteme und Matrizen <p>behandelt. Insbesondere werden Anwendungen in der Ökonomie behandelt.</p>
------------	--

Modul 2: Grundlagen der Wirtschaftsinformatik

Beitrag des Moduls zur Qualifikation	<p>In dem Modul wird in die Arbeitsweise der Wirtschaftsinformatik und in den prinzipiellen Aufbau eines Rechners eingeführt. Das Zusammenspiel von betriebswirtschaftlicher Problemstellung und Informationstechnologie in der Modellierung von DV-Anwendungssystemen, von Geschäftsprozessen und dem Einsatz von DV-Anwendungssystemen wird grundlegend behandelt.</p> <p>Es wird ein Baustein für eine breite Wirtschaftsinformatik-Ausbildung gelegt. Hierbei werden Erfahrungen im Umgang mit Betriebssystemen und Office-Produkten vermittelt, die nicht nur zur Stärkung der Methodenkompetenz dienen sondern auch erste praktischen Erfahrungen bei der Implementierung von Informationssystemen darstellen. Damit trägt es zur Vermittlung von Kernkompetenzen in den zentralen Gebieten der Wirtschaftsinformatik bei.</p> <p>Das Modul liefert die Grundkenntnisse der Programmierung für alle weiteren Veranstaltungen, in welchen Programmierung Bestandteil sind. Es legt damit den Grundstein wesentlicher Fähigkeiten des Wirtschaftsinformatik-Absolventen.</p> <p>Durch einen hohen Übungsanteil werden Erfahrungen in der Programmierung und im Umgang mit Betriebssystemen vermittelt, die nicht nur zur Stärkung der Methodenkompetenz dienen sondern auch erste praktischen Erfahrungen bei der Implementation von Informationssystemen darstellen.</p>
Abhängigkeiten des Moduls zu anderen Modulen	<p>Als einführendes Modul in die Wirtschaftsinformatik werden die hier vermittelten Kenntnisse in den Lehrveranstaltungen der folgenden Semester vorausgesetzt. Das Modul behandelt die Grundlagen, die für das Verständnis der Module Datenbanken, Software Engineering, Geschäftsprozessmodellierung im 3. und ERP im 4. Semester erforderlich sind.</p>
Units des Moduls	<p>- Grundlagen der Wirtschaftsinformatik - Programmieren 1</p>
Bedeutung der Units innerhalb des Moduls	<p>In der Lehrveranstaltung Grundlagen der Wirtschaftsinformatik werden allgemeine Kenntnisse vermittelt, die für das gesamte Studium grundlegend sind. In der Lehrveranstaltung Programmieren 1 gewinnen die Studierenden erste Erfahrungen mit der Entwicklung von Informationssystemen.</p>
Anzahl ECTS-Punkte	8
Modulabschließende Prüfungsleistung	Eine gemeinsame Klausur für die Units des Moduls
Umfang	120 Minuten

Erforderliche Vorleistung

keine

Grundlagen der Wirtschaftsinformatik

Workload	120 Stunden	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Empfohlenes Semester	1	
Zeitlicher Umfang	2+2	Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Prüfungsleistung	
Leistungsnachweis	Klausur (zusammen mit Programmieren 1)	
Umfang	120 Minuten	
Lernziel	Die Studierenden sollen die elementaren Arbeitsweisen in der Wirtschaftsinformatik sowie den prinzipiellen Aufbau und die Wirkungsweise eines Rechners verstanden haben. Sie sollen mit den Aufgaben der einzelnen Hardwarekomponenten des Rechners vertraut sein.	
Lehrinhalt	<p>Im Zentrum der Lehrveranstaltung stehen die Befassung mit der Grundstruktur und den Zielen der Wirtschaftsinformatik sowie die Befassung mit dem Aufbau und der hardwarenah beschriebenen Wirkungsweise eines Rechners.</p> <ul style="list-style-type: none">• Gegenstände der Informatik und Wirtschaftsinformatik. Geschichte der Informatik. Berufsbilder im Bereich Wirtschaftsinformatik• Bedeutung der Informationstechnologie in betrieblichen Anwendungen• Informationsdarstellung im Rechner (Codes, Speicherformate, Logische Größen, Zeichen, Zahlen, Zahlensysteme, Ganze Zahlen, Gleitkommazahlen)• Von-Neumann-Rechnerarchitektur (Kurzer Abriss der Rechnerentwicklung, Von-Neumann-Modell, Nicht-von-Neumann-Rechner, Arbeitsweise des Prozessors, Aufbau und Zusammenwirken von Prozessor und Speicher)• Softwarearten (Betriebssysteme, Entwicklungs- und Anwendungssoftware)• Hardwarekomponenten• Systematik auf dem Weg von der Problemstellung zum Programm <p>In den begleitenden Übungen werden Grundkenntnisse im Umgang mit Betriebssystemen vermittelt. Außerdem werden einfache betriebliche Anwendungen wie zum Beispiel eine einfache Kostenkalkulation oder Projektplanung mit Office-Produkten realisiert.</p>	

Programmieren 1

Workload	120 Stunden	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Empfohlenes Semester	1	
Zeitlicher Umfang	2+2	Wochenstunden
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Klausur.	

Vor-/Prüfungsleistung	Prüfungsleistung
Leistungsnachweis	Klausur (zusammen mit Grundlagen der Wirtschaftsinformatik)
Umfang	120 Minuten
Lernziel	Ziel ist die Studierenden zu befähigen, einfachere Programmieraufgaben selbständig zu erledigen. Dabei stehen neben der praktischen Umsetzung am Rechner Analyse, Finden eines Lösungswegs und strukturierte Darstellung des Lösungswegs im Vordergrund.
Lehrinhalt	<p>Nach einem einführenden Beispiel werden folgende Themen behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Programmaufbau • Erzeugen einer ausführbaren Datei • einfache Ein- und Ausgabe, Basisdatentypen • Verzweigungen, logische Ausdrücke • Schleifenbildung, iterative Algorithmen • Vorgehen beim Entwerfen eines Programms • Einfache Arrays, Strings • Funktionen • Dateien • Strukturen <p>In den Übungen wird in die Programmierung mit Java eingeführt.</p>

Modul 3: Recht

Beitrag des Moduls zur Qualifikation	Das Modul vermittelt den Studierenden vertiefte Grundkenntnisse des Wirtschafts- und Privatrechts.	
Abhängigkeiten des Moduls zu anderen Modulen	Die Lehrveranstaltung Recht vermittelt Grundlagen- und Spezialwissen. Dieses Wissen ist innerhalb des Studiengangs Basis für die Bewertung und Analyse anfallender juristischer Fragestellungen wichtig. Es stellt zugleich die Grundlage für die Veranstaltung Internet- und Online-Recht dar, die sich mit spezifischen und aktuellen Themenstellungen befasst, die für Wirtschaftsinformatiker einschlägig sind.	
	Das Modul Recht vermittelt im Studiengang Wirtschaftsinformatik Fachkenntnisse, die erforderlich sind, um bestehenden juristischen Regelungsbedarf erkennen und bewerten zu können.	
Anzahl ECTS-Punkte	6	
Workload	180 Stunden	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Empfohlenes Semester	1	
Zeitlicher Umfang	4+0	Wochenstunden
Modulabschließende Prüfungsleistung	Klausur	
Umfang	90 Minuten	

Erforderliche Vorleistung	keine
Lernziel	Die Studierenden werden mit Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts vertraut gemacht. Neben rechtlichen Grundlagen werden zentrale Begriffe des Schuldrechts und des Rechts der Leistungsstörungen vermittelt. Darauf aufbauend sollen die Studierenden sich ausgewählte Themenfelder aus dem Bereichen Vertragsrecht, Geschäftsbesorgung erarbeiten. Hinzu kommen spezifische Rechtsfelder sowie Grundlagen des Unternehmens- und Handelsrechts.
Lehrinhalt	<p>Den Studierenden wird zu Beginn der Veranstaltung zunächst ein allgemeiner Überblick gegeben, der eine eigenständige Orientierung in der für sie neuen Rechtsmaterie ermöglicht. Hierauf aufbauend werden die folgenden Kenntnisse vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts (Rechtssubjekte und -objekte; Rechtsgeschäft; Abstraktionsprinzip). • Erläuterung vertraglicher Schuldverhältnisse am Beispiel des Kaufvertrags • Vertrags- und Leistungsstörungen am Beispiel des Kaufvertrags (z.B. Fehler von Willenserklärungen / Sachmängel / PVV / CIC / Aufrechnung / Zurückbehaltung usw.) <p>Weiterhin erfolgt eine exemplarische Befassung mit ausgesuchten Themenstellungen aus dem Bereich des Wirtschaftsprivatrechts. Es werden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besondere Arten des Kaufvertrags (etwa Stück- oder Gattungskauf, Rechtskauf) • Leistungserbringung auf der Basis von Dienst-, Werk- oder Werklieferungsverträgen • Ausgewählte Rechtsbereiche • Grundlagen des Unternehmensrechts (Unternehmensformen und gesellschaftsrechtliche Grundbegriffe) • Grundlagen des Handelsrechts (Kaufmannseigenschaft, Handelsgewerbe, Firmenbildung und -übertragung)

Modul 4: Betriebswirtschaftslehre

Beitrag des Moduls zur Qualifikation	Das Modul behandelt die Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, von den betrieblichen Funktionsbereichen die Verbindung zur informationstechnologischen Unterstützung im Betrieb und zwischenbetrieblich herzustellen und zu verstehen.
Abhängigkeiten des Moduls zu anderen Modulen	Das Modul liefert die betriebswirtschaftlichen Verständnisgrundlagen für die Module Rechnungswesen, Enterprise Resource Planning und E-Commerce.
Units des Moduls	- Betriebswirtschaftslehre 1 - Betriebswirtschaftslehre 2
Bedeutung der Units innerhalb des Moduls	In der Lehrveranstaltung Betriebswirtschaftslehre 1 werden die Grundlagen des Wirtschaftens, der Rechtsformen, der Aufbau und Ablauforganisation und einzelner betrieblicher Funktionsbereiche erarbeitet. Diese Inhalte werden in den Lehrveranstaltung Betriebswirtschaftslehre 2 vorausgesetzt.
Anzahl ECTS-Punkte	6

Modulabschließende Prüfungsleistung	Eine gemeinsame Klausur für die Units des Moduls
Umfang	120 Minuten
Erforderliche Vorleistung	keine

Betriebswirtschaftslehre 1

Workload	120 Stunden
Unterrichtssprache	Deutsch
Empfohlenes Semester	1
Zeitlicher Umfang	4+0 Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Prüfungsleistung
Leistungsnachweis	Klausur (zusammen mit Betriebswirtschaftslehre 2)
Umfang	120 Minuten
Lernziel	Die Studierenden sollen die Grundbegriffe des Wirtschaftens, der Organisation, des Personalwesens und des Investitions- und Finanzierungsbereiches verstehen.
Lehrinhalt	<p>Im Rahmen der Lehrveranstaltung werden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgabe des Wirtschaftens und ökonomisches Prinzip • Grundbegriffe Produktivität, Wirtschaftlichkeit, Rentabilität und Liquidität • Güter- und Geldkreislauf / Kinetische Werte • Die (5) wichtigsten Rechtsformen (mit Übungsbeispielen) • Bestimmungsgründe des menschlichen Leistungsangebotes • Gestaltung und Einsatz von Humanressourcen • Materielle und immaterielle Mitarbeiterbeteiligung • Begriff und Aufgaben der Organisation • Ziele und Methoden der Organisation • Organisationstheoretische Ansätze • Organisationsgestaltung und Organisationseinheiten • Begriff und Wesen von Investitionen • Investitionsplanung • Statische u. dynamische Verfahren der Investitionsrechnung (mit Beispielen am PC) • Problematik von Investitionsrechnungen Finanzierung und finanzielles Gleichgewicht Beteiligungsfinanzierung • Kreditfinanzierung (lang-, kurz- und mittelfristige) Überschußfinanzierung (aus Gewinnen und Abschreibungen)

Betriebswirtschaftslehre 2

Workload	60 Stunden
Unterrichtssprache	Deutsch
Empfohlenes Semester	2

Zeitlicher Umfang	2+0	Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Prüfungsleistung	
Leistungsnachweis	Klausur (zusammen mit Betriebswirtschaftslehre 1)	
Umfang	120 Minuten	
Lernziel	Die Studierenden sollen die betrieblichen Funktionsbereiche des Absatzes, der Materialwirtschaft und der Produktion verstehen.	
Lehrinhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung /Einkauf / Logistik • Begriff, Aufgaben und Arten der Beschaffung • Planung des Materialbedarfs und der Materialbeschaffung • Probleme der Vorratshaltung • Produktionsprogramm- und Produktionsprozessplanung • Eigenfertigung oder Fremdbezug (mit Beispielen) • Marketing und Marketingkonzeption • Elemente und Bedeutung des Marketing-Mix • Kontrolle und Anpassung von Marketing-Konzeptionen 	

Modul 5: Programmieren 2

Beitrag des Moduls zur Qualifikation	<p>Das Modul erweitert und vertieft die Grundkenntnisse der objektorientierten Programmierung aus Programmieren 1. Das Modul ist damit von zentraler Bedeutung für alle weiteren Veranstaltungen, in welchen Programmierung Bestandteil sind. Es legt damit den Grundstein wesentlicher Fähigkeiten des Wirtschaftsinformatik-Absolventen.</p> <p>Durch einen hohen Übungsanteil werden Erfahrungen in der objektorientierten Programmierung vermittelt, die nicht nur zur Stärkung der Methodenkompetenz dienen, sondern auch erste praktischen Erfahrungen bei der Implementation von Informationssystemen darstellen. Gerade diese sind bei Aufwandabschätzungen und Angebotserstellungen von EDV-Projekten unerlässlich.</p>	
Abhängigkeiten des Moduls zu anderen Modulen	Auf den in den Modulen Programmieren 1 und 2 erworbenen Kenntnissen wird insbesondere in den informatiknahen Modulen Software Engineering, Datenbanken, Betriebssysteme und Rechnernetze aufgesetzt.	
Anzahl ECTS-Punkte	6	
Workload	180 Stunden	
Empfohlenes Semester	2	
Zeitlicher Umfang	2+2	Wochenstunden
Modulabschließende Prüfungsleistung	Klausur am Rechner	
Umfang	120 Minuten	
Erforderliche Vorleistung	keine	

Lernziel	Die Studierenden sollen die Grundzüge der objektorientierten Programmierung verstanden haben. Sie sollen in der Lage sein, mittelgroße objektorientierte Programme zu entwerfen, zu implementieren und zu testen. Voraussetzungen sind die in der Lehrveranstaltungen Rechnergrundlagen vermittelten elementaren Betriebssystemkenntnisse und Grundkenntnisse der Programmierung aus Programmieren 1.
Lehrinhalt	Nach einer Einführung in die objektorientierte Programmierung werden folgende Themen behandelt: <ul style="list-style-type: none"> • Klassen • Zeichenfolgen • Felder • Listen • Vererbung und Polymorphismus • Schnittstellen • Ausnahmebehandlung • Dateien und Datenströme In den Übungen wird in die Programmierung mit Java eingeführt.

Modul 6: Quantitative Methoden

Beitrag des Moduls zur Qualifikation	In dem Modul werden Methoden für die modellhafte Beschreibung quantitativer betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge vermittelt. Im Vordergrund steht dabei die sichere Handhabung der Methoden. Die abstrakte Umsetzung von konkreten Problemen der Anwendung in formale Modelle wird hier gefördert. Das Modul trägt somit zum Ausbau der Methodenkompetenz bei und fördert die für Wirtschaftsinformatiker wichtigen analytischen, kreativen und gestalterischen Fähigkeiten.
Abhängigkeiten des Moduls zu anderen Modulen	In den Lehrveranstaltungen Analysis und Algebra werden die strukturellen, quantitativen und logischen Grundlagen behandelt, die in den Lehrveranstaltungen Statistik und Operations Research benötigt werden. Statistik und Operation Research vermitteln selbst wiederum grundlegende Kenntnisse, die in den zeitlich nachfolgenden Modulen benötigt werden.
Units des Moduls	- Statistik - Operations Research
Bedeutung der Units innerhalb des Moduls	In der Unit Statistik werden Kenntnisse vermittelt, die insbesondere in den Modulen 15 und 17 benötigt werden. Die Unit Operations Research behandelt Themen, die für die Module 16 und 17 benötigt werden.
Anzahl ECTS-Punkte	6
Modulabschlussende Prüfungsleistung	Eine gemeinsame Klausur für die Units des Moduls
Umfang	120 Minuten
Erforderliche Vorleistung	keine

Statistik

Workload	90 Stunden
Unterrichtssprache	Deutsch

Empfohlenes Semester	2	
Zeitlicher Umfang	2+1	Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Prüfungsleistung	
Leistungsnachweis	Klausur (zusammen mit Operations Research)	
Umfang	120 Minuten	
Lernziel	<p>Es soll ein Grundverständnis für die Vorgehensweisen und die Schlussweisen der Statistik geschaffen werden. Neben einer Vermittlung der Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung werden dazu die grundlegenden Methoden der schließenden Statistik vermittelt. Am Ende der Lehrveranstaltung sollen die Studierenden elementare Probleme der Wahrscheinlichkeitsrechnung lösen können und einfache Verfahren der schließenden Statistik durchführen können. Anhand der im Rahmen der Lehrveranstaltung behandelten praxisnahen Beispiele sollen die Studierenden befähigt werden, die Aussagen statistischer Verfahren beurteilen zu können.</p>	
Lehrinhalt	<p>Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird in die Beschreibende Statistik eingeführt. Dabei werden im Einzelnen behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundbegriffe • Auswertung eines Merkmals • Untersuchung des Zusammenhangs zwischen 2 Merkmalen <p>Nach einer Einführung in die Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit den Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Definition der Wahrscheinlichkeit • bedingte Wahrscheinlichkeit • statistische Unabhängigkeit • Formel von Bayes • zufällige Variable und Verteilungsfunktion, • spezielle diskrete Verteilungen • Gesetz der großen Zahlen • spezielle stetige Verteilungen • Zentraler Grenzwertsatz <p>Wird eine Einführung in die Schließende Statistik gegeben. Im Einzelnen sind dies die Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zufallsstichprobe • Schätzen eines Verteilungsparameters, • Konfidenzintervall • Testen einer Hypothese 	

Operations Research

Workload	90 Stunden	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Empfohlenes Semester	2	
Zeitlicher Umfang	2+1	Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Prüfungsleistung	

Leistungsnachweis	Klausur (zusammen mit Statistik)
Umfang	120 Minuten
Lernziel	Die Lehrveranstaltung führt in praxisrelevante Modelle und Methoden des Operations Research ein. Die Studierenden sollen nach der Lehrveranstaltung in der Lage sein, die behandelten Modelle auf Anwendungsbeispiele zu übertragen und Lösungsansätze zu formulieren. Neue Algorithmen aus den behandelten Themengebieten sollten sie verstehen können und ggf. auch Modifikationen an ihnen vornehmen können.
Lehrinhalt	<p>Nach einer Einführung mit einleitenden Beispielen werden folgenden Themengebiete behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lineare Optimierung – Simplex Algorithmus • Graphen: Einführung und grundlegende Begriffe • Algorithmen auf Graphen • Ford / Fulkerson • Netzplantechnik • Matching • Chinese Postman Problem • Travelling Salesman Problem • Petri-Netze <p>Im Vordergrund stehen nicht die performantesten und aktuellsten Verfahren sondern die Grundstrukturen der Probleme und sowie der Lösungsverfahren.</p>

Modul 7: Datenrecht

Beitrag des Moduls zur Qualifikation	Das Modul Recht vermittelt den Studierenden vertiefte Grundkenntnisse zum Wirtschaftsprivatrecht. Hinzu kommt in diesem Modul die Vermittlung spezifischer juristischer Fachkenntnisse, die für die Arbeit von Wirtschaftsinformatikern besonders relevant sind. Hierzu gehört einerseits der Bereich des gesetzlichen Datenschutzrechts. Hinzu kommt andererseits die Befassung mit aktuellen Rechtsproblemen, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Internet Anwendungen entstehen oder die durch Anwendungen der Informationstechnik ausgelöst werden.
Abhängigkeiten des Moduls zu anderen Modulen	<p>In dem Modul Recht werden Grundlagen- und Spezialwissen vermittelt. Dieses Wissen ist innerhalb des Moduls wie innerhalb des Studiengangs Basis für die Bewertung und Analyse anfallender juristischer Fragestellungen. Es stellt zugleich die Grundlage für die Veranstaltung Internet- und Online-Recht dar, die sich mit spezifischen und aktuellen Themenstellungen befasst, die für Wirtschaftsinformatiker einschlägig sind.</p> <p>Die Veranstaltungen Datenschutz und Internet- und Online-Recht sind Voraussetzung für die Teilnahme am Fächerübergreifenden Modul Datenschutzaudit / Datenschutzzertifizierung.</p>
Units des Moduls	- Datenschutz - Internet- und Online-Recht
Bedeutung der Units innerhalb des Moduls	Die Unit Datenschutzrecht vermittelt normative Spezialkenntnisse, die ergänzende Grundlage für die Veranstaltung Internet- und Online-Recht sind.
Anzahl ECTS-Punkte	6

Modulabschließende Prüfungsleistung	Eine gemeinsame Klausur für die Units des Moduls
Umfang	120 Minuten
Erforderliche Vorleistung	keine

Internet- & Online-Recht

Workload	90 Stunden	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Empfohlenes Semester	2	
Zeitlicher Umfang	2	Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Prüfungsleistung	
Leistungsnachweis	Klausur (zusammen mit Datenschutz)	
Umfang	120 Minuten	
Lernziel	Die Studierenden sollen auf der Grundlage der in der Veranstaltung Recht erworbenen rechtlichen Kenntnisse juristische Fragen und Themenfelder erkennen und bewerten können, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets bzw. unterschiedlicher Anwendungen der Informationstechnik anfallen. Sie sollen durch die Veranstaltung darüber hinaus in die Lage versetzt werden, unter Anwendung einschlägiger Normen eigenständig Regelungs- und Entscheidungsvorschläge zu erarbeiten.	
Lehrinhalt	<p>Im Rahmen der Lehrveranstaltung werden sowohl Grund- als auch vertiefte Fachkenntnisse vermittelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Grundlagen des Internet- und Online-Rechts (neben einschlägigen Normen aus dem allgemeinen Zivilrecht insbesondere Spezialnormen aus den Bereichen Telekommunikations- und Medienrecht, Marken- und Wettbewerbsrecht, Strafrecht usw.) • Aktuelle Rechtsprechung (etwa zur Domain-Vergabe und -nutzung; Verantwortlichkeit der Anbieter, Namensrecht, Urheberrecht usw.) • Juristische Gestaltungsmöglichkeiten und -spielräume (etwa Vertragsgestaltung und -abwicklung, Leistungsstörung, Haftung) • Software-Schutz (normative Schutztatbestände in den Bereichen Urheber-, Wettbewerbs- oder Strafrecht; Auswirkungen auf das Vertragsrecht, Lizenzrecht) • Bewertung spezifischer juristischer Anforderungen an der Schnittstelle zwischen Recht und Informatik (etwa Aspekte des technischen Datenschutzes und normative Anforderungen des gesetzlichen Datenschutzes) 	

Datenschutz

Workload	90 Stunden	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Empfohlenes Semester	2	
Zeitlicher Umfang	2	Wochenstunden

Vor-/Prüfungsleistung	Prüfungsleistung
Leistungsnachweis	Klausur (zusammen mit Internet- und Online-Recht)
Umfang	120 Minuten
Lernziel	Den Studierenden sollen die für die Verarbeitung personenbezogener Daten relevanten Rechtsnormen vermittelt werden. Hierzu gehört sowohl eine Einführung in die Struktur des Systems des gesetzlichen Datenschutzes in der Bundesrepublik Deutschland als auch eine Befassung mit ausgesuchten Spezialnormen und Praxisbeispielen.
Lehrinhalt	<p>Gegenstand der Veranstaltung sind grundlegende Themenfelder aus den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und ausgesuchte Landesdatenschutzgesetze • Voraussetzungen der Verarbeitung personenbezogener Daten (Zulässigkeit der Datenverarbeitung, -speicherung und -übermittlung) • Rechte der Betroffenen (Benachrichtigung, Auskünfte, Löschungs- und Korrekturrechte) • Erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen • Kontrolle der Einhaltung des Datenschutzes durch betriebliche und staatliche Kontrollinstanzen • Funktion und Wirkungsweise von Datensicherungskonzepten • Datenschutz im internationalen Bereich (EU-Recht, Safe harbour principals u.ä.)

Modul 8: Rechnungswesen

Beitrag des Moduls zur Qualifikation	Das Modul behandelt die Grundlagen des Rechnungswesens. Der Studierende soll in die Lage versetzt werden, vom internen und externen Rechnungswesen die Verbindung zur informationstechnologischen Unterstützung im Betrieb und zwischenbetrieblich herzustellen und zu verstehen.	
Abhängigkeiten des Moduls zu anderen Modulen	Das Modul liefert die Verständnisgrundlagen aus dem Rechnungswesen für das Modul Enterprise Resource Planning, in dem insbesondere auf die Module des Rechnungswesens im Rahmen einer ERP-Software wie z. B. SAP R/3 Bezug genommen wird, und zum anderen die Grundlagen des internen Rechnungswesens für den Studienschwerpunkt Controlling.	
Anzahl ECTS-Punkte	4	
Workload	120 Stunden	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Empfohlenes Semester	2	
Zeitlicher Umfang	4	Wochenstunden
Modulabschließende Prüfungsleistung	Klausur	
Umfang	90 Minuten	

Erforderliche Vorleistung	Keine
Lernziel	Die Studierenden sollen die Grundbegriffe des internen und externen Rechnungswesens verstehen.
Lehrinhalt	<p>Externes Rechnungswesen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation von Geschäftsvorfällen: • Grundlagen der doppelten Buchführung • Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage: • Schritte bei der Erstellung des Jahresabschlusses <p>Internes Rechnungswesen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kostenartenrechnung • Kostenstellenrechnung • Kostenträgerrechnung

Modul 9: Sprachen

Beitrag des Moduls zur Qualifikation	Ziel der Lehrinhalte des Moduls ist, die Kommunikationsfähigkeit in englischer Sprache zu verbessern. Dabei soll die Bewältigung berufstypischer Situationen, das heißt auch das Erlernen des fachspezifischen Vokabulars, im Vordergrund stehen.
Units des Moduls	- Englisch 1 - Englisch 2 - Englisch 3
Abhängigkeiten des Moduls zu anderen Modulen	Die Voraussetzungen für die in englischer Sprache durchgeführten Module im 4. und 5. Semesters werden geschaffen (Module 14, 15, 17 und 19). Die Lehrveranstaltungen des Moduls bauen aufeinander auf. Erwartet werden solide allgemeinsprachliche Vorkenntnisse - mind. 6 Jahre Schulunterricht - oder Besuch eines Vorbereitungskurses.
Bedeutung der Units innerhalb des Moduls	In der ersten Unit sollen die notwendigen grammatikalischen Grundkenntnisse sowie das erforderliche Vokabular erarbeitet bzw. aufgefrischt werden. In der zweiten Unit werden typische berufsbezogene Kommunikationssituationen wie <ul style="list-style-type: none"> • Meeting Visitors • Office Communication (Telephoning, Letter Writing) • Presenting in English eingübt. Darüber hinaus steht die Vermittlung fachspezifischen Vokabulars im Vordergrund. In der dritten Unit werden dann typische Situationen in der Projektarbeit wie <ul style="list-style-type: none"> • Meetings and Negotiations • Operations and Processes trainiert.
Anzahl ECTS-Punkte	6

Modulabschließende Prüfungsleistung	Klausur / mündliche Prüfung in Englisch 3	
Umfang	90 Minuten, mündliche Prüfung 15 min.	
Erforderliche Vorleistung	Klausur / mündliche Prüfung, Referate, Essays/schriftliche Hausarbeiten in Englisch 2	

Englisch 1

Workload	60	
Unterrichtssprache	Englisch	
Empfohlenes Semester	1	
Zeitlicher Umfang	0+2	Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	-	
Leistungsnachweis	-	
Umfang	-	
Lernziel	Die Kommunikationsfähigkeit der Studenten in englischer Sprache soll verbessert bzw. ggf. die Voraussetzungen hierfür geschaffen werden. Die Studenten sollen den allgemeinen Anforderungen, an eine berufliche Kommunikation in Englisch gewachsen sein.	
Lehrinhalt	Erarbeiten (Auffrischen) der notwendigen grammatikalischen Grundkenntnisse sowie des erforderlichen Vokabulars. Durchführung eines Tests zur Bestimmung der Kenntnisstandes der Studenten und darauf basierende Aufteilung in Gruppen.	

Englisch 2

Workload	60	
Unterrichtssprache	Englisch	
Empfohlenes Semester	2	
Zeitlicher Umfang	0+2	Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Vorleistung	
Leistungsnachweis	Klausur /mündliche Prüfung, Referate, Essays/schriftliche Hausarbeiten sowie regelmäßige mündliche Mitarbeit	
Umfang	Klausur 90 min, mündliche Prüfung 15 min	

Lernziel Die Kommunikationsfähigkeit der Studenten in englischer Sprache soll dergestalt verbessert werden, dass sie den allgemeinen Anforderungen, an eine berufliche Kommunikation in Englisch auf Managementebene gewachsen sind.

Lehrinhalt Typische berufsbezogene Kommunikationssituationen wie

- Meeting Visitors
- Office Communication (Telephoning, Letter Writing)
- Presenting in Englisch

werden eingeübt.

Englisch 3

Workload 60

Unterrichtssprache Englisch

Empfohlenes Semester 3

Zeitlicher Umfang 0+2 Wochenstunden

Vor-/Prüfungsleistung Prüfungsleistung

Leistungsnachweis Klausur / mündliche Prüfung

Umfang Klausur 90 min, mündliche Prüfung 15 min

Lernziel Die Kommunikationsfähigkeit der Studenten in englischer Sprache soll dergestalt verbessert werden, dass sie berufstypische Situationen in der Projektarbeit innerhalb international zusammengesetzter Teams bei mittleren und größeren Unternehmen bewältigen können.

Lehrinhalt Im Vordergrund steht die Vermittlung des fachspezifischen Vokabulars. Typische Situationen in der Projektarbeit wie

- Meetings and Negotiations
- Operations and Processes

werden trainiert.

Modul 10: Datenbanken

Beitrag des Moduls zur Qualifikation Die Module Datenbanken und Software Engineering vermitteln Fähigkeiten, die zur Entwicklung von komplexen Softwaresystemen erforderlich sind. In dem Modul Datenbanken wird die Fähigkeit entwickelt, solide und verlässliche Datenstrukturen als entscheidende Basis einer Informationsverarbeitung zu definieren und für komplexe Auswertungen in verteilten Umgebungen zu nutzen.

Abhängigkeiten des Moduls zu anderen Modulen	Da das Modul die Softwareentwicklung im Großen zum Ziel hat, ist eine Kenntnis grundlegender Programmieretechniken, wie sie in den Modulen Programmieren 1 und 2 behandelt werden, vorzusetzen.	
Anzahl ECTS-Punkte	6	
Workload	180 Stunden	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Empfohlenes Semester	3	
Zeitlicher Umfang	2+2	Wochenstunden
Modulabschließende Prüfungsleistung	Klausur, Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	
Umfang	90 Minuten (Klausur)	
Erforderliche Vorleistung	Keine	
Lernziel	Die Veranstaltung vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in die Lage versetzen, qualifizierte Beiträge zur Gestaltung und Nutzung von Datenbanken als zentrale Basis betrieblicher Informationsverarbeitung zu leisten. Dabei lernen sie neben dem relationalen Modell und relationalen Datenbanksystemen andere Ansätze und dazu passende Produkte kennen und können praxisbezogen Entscheidungen für das passende Modell und Produkt vorbereiten und treffen.	
Lehrinhalt	<ul style="list-style-type: none"> • ANSI-Architekturschema für Datenbanken, Forderungen an Datenbanken, Anforderungen an Datenbank Management Systeme (DBMS). • Bausteine und Prinzipien des relationalen Datenmodells • Integritätszentrierter Entwurf von relationalen Datenbanken • Entity-Relationship-Modell und UML • Normalformen und Normalisierung • SQL-Standard zur Schemadefinition • SQL-Standard zur Datenmanipulation • Views • Datenkatalog, Nutzerverwaltung • Transaktionen, Mehrbenutzerbetrieb • aktive Elemente (Trigger, stored Procedures) • Mehr-Schichten-Anwendungsarchitekturen 	

Modul 11: **Software Engineering**

Beitrag des Moduls zur Qualifikation

Das Modul Softwareentwicklung vermittelt Fähigkeiten, die zur Entwicklung von komplexen Softwaresystemen erforderlich sind. Die Fähigkeiten zur ingenieurmäßigen Entwicklung von Software werden von der Analyse über verschiedene Stadien des Entwurf bis zur Einführung und Nutzung eines Systems entwickelt und versetzen die Studierenden in die Lage, sich sowohl aus der Perspektive der Projektleitung als auch als Teil eines Entwicklungsteams mit einer qualifizierten Rolle einzubringen.

Abhängigkeiten des Moduls zu anderen Modulen	Da das Modul die Softwareentwicklung im Großen behandelt, ist eine Kenntnis grundlegender Programmier-techniken, wie sie in den Modulen Programmieren 1 und 2 behandelt werden, vorauszusetzen. Kenntnisse von Datenbanken können nützlich sein, sind aber nicht unabdingbar. Die in den Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Recht vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten können bei der Analyse fachlicher Zusammenhänge wie auch bei der Betrachtung des ökonomischen und rechtlichen Umfelds von DV-Projekten angewandt werden.
Units des Moduls	- Software Engineering - Modellierung betrieblicher Informationssysteme
Bedeutung der Units innerhalb des Moduls	Die Unit Software Engineering befasst sich mit grundlegenden Themen der ingenieurmäßigen Software-Entwicklung, Vorgehensmodellen und Fragen der Softwarequalität. Sie gibt einen Überblick über wichtige Modellierungsmethoden, von denen einzelne in der Übung vertieft werden. Die Unit Modellierung betrieblicher Informationssysteme behandelt zentral Probleme und Methoden des Entwurfs von Datenstrukturen und Abläufen sowie des objektorientierten Entwurfs betrieblicher Informationssysteme an größeren Fallbeispielen.
Anzahl ECTS-Punkte	8
Modulabschließende Prüfungsleistung	Klausur in Modellierung betrieblicher Informationssysteme
Umfang	90 Minuten
Erforderliche Vorleistung	Klausur, Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in Software Engineering

Software Engineering

Workload	180 Stunden	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Empfohlenes Semester	3	
Zeitlicher Umfang	2+2	Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Vorleistung	
Leistungsnachweis	Klausur, Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	
Umfang	90 Minuten (Klausur)	

Lernziel Im Zentrum der Lehrveranstaltung Software Engineering stehen die verschiedenen Modelle des Software-Entwicklungsprozesses und die klassische und objektorientierte Analyse der Anforderungen an ein Softwaresystem. Die Studierenden werden mit den Aufgaben von Softwareentwicklern und Projektleitern gleichermaßen vertraut gemacht.

Die Studierenden sollen Fähigkeiten zur ingenieurmäßigen Entwicklung von großen Softwaresystemen erlangen. Sie sollen folgende Fragestellungen bearbeiten können:

- Warum sind qualitativ hochwertige computerbasierte Systeme notwendig?
- Welche Prozeßmodelle können für die Software Entwicklung angewendet werden?
- Wie unterscheiden sich die Prozeßmodelle und welche Vor- und Nachteile haben sie?
- Welche Anforderungen werden an das Management von Menschen und Entwicklungsprozeß während eines Software Projektes gestellt?
- Was sind Software Metriken und wie werden sie genutzt?
- Wie können formal Aufwand, Dauer und Risiken eines Software Projektes abgeschätzt werden?
- Wie werden Änderungen im Softwareentwicklungsprozess bewältigt?
- Wie ist Software im Kontext großer Systeme definiert?
- Welche grundsätzlichen Konzepte und Prinzipien werden zur Analyse der Softwareanforderungen angewendet?
- Wie werden die "klassischen" funktions- und datenorientierten Methoden und Werkzeuge zur Analyse angewendet?
- Wie unterscheidet sich die objektorientierte Analyse von der klassischen Analyse?
- Wie sollten objektorientierte Software Projekte geplant und durchgeführt werden?
- Welche Methoden und Werkzeuge gibt es in der objektorientierten Analyse?

Die Studierenden sollen Einsatzmöglichkeiten der verschiedenen Methoden im Anwendungskontext kritisch beurteilen und abschätzen können.

- Lehrinhalt**
- Das Software Produkt
 - Die wachsende Rolle der Software
 - Charakteristiken von Software Produkten
 - Der Software Entwicklungsprozeß
 - Entwicklungsprozeßmodelle
 - Software Projektmanagement Konzepte
 - Prozeß- und Projektmetriken
 - Software Risikoanalyse und Management
 - Software Projektplanung
 - Software Configuration Management
 - Konventionelles System Engineering
 - Geschäftsprozeß Modellierung
 - Produkt Engineering
 - Konventionelle Analyse Konzepte
 - Datenorientierte Sicht
 - Funktionale Sicht
 - Objektorientierte Analyse Konzepte
 - Unterschiede zum klassischen Paradigma
 - Methodische Vorgehensweise
 - Identifikation von Objekten
 - Management objektorientierter Projekte

Modellierung betrieblicher Informationssysteme

Workload	60 Stunden	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Empfohlenes Semester	4	
Zeitlicher Umfang	2	Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Prüfungsleistung	
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Vorleistung in Software Engineering ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Klausur.	
Leistungsnachweis	Klausur	
Umfang	90 Minuten	
Lernziel	Die Studierenden sollen einschlägige Methoden und Sprachen der Beschreibung struktureller und dynamischer Aspekte betrieblicher Informationssysteme kennen und beherrschen lernen. Sie sollen Stärken und Schwächen bestimmter Modellierungsansätze und Vorgehensmodelle einschätzen können und ein Bewusstsein von ordnungsgemäßer und aussagekräftiger Modellierung erlangen.	
Lehrinhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Architekturmodelle für betriebliche Informationssysteme. • Methoden der daten-, funktions-, prozess- und objektorientierten Modellierung. • Verschiedener Sichten auf betriebliche Informationssysteme und deren Zusammenhang. • Metamodelle und Werkzeuge zur Unterstützung der Modellierung • Vorgehensmodelle zur Modellierung betrieblicher Informationssysteme • Grundsätze ordentlicher Modellierung (GOM) • Stärken und Schwächen verschiedener Modellierungskonzepte. 	

Modul 12: Betriebssysteme

Beitrag des Moduls zur Qualifikation	Der schnelle und sichere Zugriff auf Informationen und Wissen ist inzwischen ein entscheidender Wettbewerbsfaktor. Immer weniger Arbeitsplätze kommen ohne Computerunterstützung aus. Das Wissen über die Funktionsweise von Computersystemen, speziell die Funktionsweise von Betriebssystemen hilft dem Informatiker zum Beispiel ständig neue Anwendungsfelder zu erschließen. Somit werden mit Hilfe dieses Moduls die wichtigen analytischen, kreativen und gestalterischen Fähigkeiten erweitert.
Abhängigkeiten des Moduls zu anderen Modulen	Voraussetzung für das Verständnis dieses Moduls ist das vermittelte Wissen der Module Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und Programmieren 1. Weiterhin stellt das Module Grundlagen für das Module Rechnernetze zur Verfügung.
Anzahl ECTS-Punkte	4
Workload	120 Stunden
Unterrichtssprache	Deutsch
Empfohlenes Semester	2

Zeitlicher Umfang	2+2	Wochenstunden
Modulabschließende Prüfungsleistung	Klausur	
Umfang	90 Minuten	
Erforderliche Vorleistung	keine	
Lernziel	Die Vorlesung gibt eine Einführung in die Grundlagen von Betriebssystemen. Die Studierenden sollen grundlegende Konzepte und Verfahren zur Realisierung von Betriebssystemen kennenlernen und verstehen. Sie sollen den praktischen Umgang mit ausgewählten Betriebssystemen in der Rolle des Systemverwalters erlernen.	
Lehrinhalt	<p>Im Rahmen der Lehrveranstaltung werden grundlegende Inhalte und Methoden zu folgenden Themen behandelt. Dies sind im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prozesse und Prozeßverwaltung • Interprozeßkommunikation • Speicherverwaltung • Dateisystem • Ein- und Ausgabegeräte • Verteilte Betriebssysteme • Windows und Unix als konkrete Betriebssysteme 	

Modul 13: Rechnernetze

Beitrag des Moduls zur Qualifikation	Im Umfeld einer globalen arbeitsteiligen Wirtschaft sind vernetzte Computersysteme unabdingbare Infrastrukturen. Ihr sicheres und schnelles Funktionieren ist kritisch für den unternehmerischen Erfolg. Auch für die Wissenschaft und die Gesellschaft sind sichere und zuverlässige Kommunikationsdienste unverzichtbar. Durch Rechnernetze sind Fachabteilungen und Unternehmensstandorte untereinander und weltweit mit Kunden und Lieferanten verbunden. Durch das Erlernen der hierzu benötigten Konzepte und Architekturen zur sicheren Datenübertragung lassen sich neue Anwendungsfelder erschließen. Somit werden mit Hilfe dieses Moduls die wichtigen analytischen, kreativen und gestalterischen Fähigkeiten erweitert.
Abhängigkeiten des Moduls zu anderen Modulen	Voraussetzung für das Verständnis dieses Moduls ist das vermittelte Wissen der Module Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Programmieren 1 sowie Betriebssysteme. Weiterhin stellt das Module Grundlagen für die Module Internet und Electronic Commerce sowie den Schwerpunkt Datenschutzaudit/Datenschutzzertifizierung zur Verfügung.
Units des Moduls	- Rechnernetze - IT Security
Bedeutung der Units innerhalb des Moduls	Das Modul gibt eine Einführung in die Gebiete Rechnernetze und IT Security. Im Bereich der Rechnernetze werden Fragen der Datenübertragung sowie Konzepte, Architekturen und Betriebsweisen von lokalen Netzen und Weitverkehrsnetzen angesprochen. Im Bereich IT Security werden Fragen sicherer und zuverlässiger Kommunikationsdienste behandelt. Somit helfen diese beiden, sich gegenseitig ergänzende Vorlesungen beispielsweise die Funktionsweise des Internets und zugehöriger Anwendungen zu verstehen.

Anzahl ECTS-Punkte	6
Modulabschließende Prüfungsleistung	Eine gemeinsame Klausur für die Units des Moduls
Umfang	120 Minuten
Erforderliche Vorleistung	keine

Rechnernetze

Workload	120 Stunden
Unterrichtssprache	Deutsch
Empfohlenes Semester	3
Zeitlicher Umfang	2+2 Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Prüfungsleistung
Leistungsnachweis	Klausur zusammen mit IT-Security
Umfang	120 Minuten
Lernziel	Die Vorlesung gibt eine Einführung in die Grundlagen von Rechnernetzen. Die Studierenden sollen grundlegende Konzepte und unterschiedlichen Funktionsweisen von Rechnernetzen und deren Nutzung kennen lernen und verstehen.
Lehrinhalt	<p>Im Rahmen der Lehrveranstaltung werden grundlegende Inhalte und Methoden zu folgenden Themen behandelt. Dies sind im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in Rechnernetze • Datenübermittlung • OSI – Referenzmodell • Lokale Netze • LAN – Erweiterungen • Internetworking • Netzwerkmanagement • IPv6

IT Security

Workload	60 Stunden
Unterrichtssprache	Deutsch
Empfohlenes Semester	3
Zeitlicher Umfang	2 Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Prüfungsleistung
Leistungsnachweis	Klausur zusammen mit Rechnernetze

Umfang	120 Minuten
Lernziel	Die Studierenden sollen Datenschutz- und Sicherheitsrisiken vernetzter Computersysteme sowie grundlegende Konzepte, Architekturen zum Aufbau und Betreiben sicherer Netze kennenlernen und verstehen.
Lehrinhalt	<p>Im Rahmen der Lehrveranstaltung werden grundlegende Inhalte und Methoden zu folgenden Themen behandelt. Dies sind im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsrisiken • Firewalls • Kryptographie • Systeme und Anwendungen

Modul 14: Enterprise Resource Planning (ERP)

Beitrag des Moduls zur Qualifikation	Das Modul behandelt Standardsoftware für DV-Anwendungen in den betrieblichen Funktionsbereichen und dem Rechnungswesen. Ferner werden in diesem Rahmen die Anpassung an betriebliche Strukturen (Customizing) sowie die Berechtigungsverwaltung behandelt. Damit wird ein Einblick in wichtige Anwendungsfelder der Wirtschaftsinformatik, gegeben und die Fähigkeit zu verantwortlicher Arbeit in Kooperation mit anderen sowie die Qualifikation zum Umgang mit abstrakten und komplexen Systemen gefördert.	
Abhängigkeiten des Moduls zu anderen Modulen	Das Modul baut auf dem Modul Geschäftsprozessmodellierung und den Modulen Datenbanken sowie der Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen auf. Die Integration innerhalb des Unternehmens bildet die Basis für die Module E-Commerce und Zwischenbetriebliche Informationssysteme .	
Anzahl ECTS-Punkte	8	
Workload	240 Stunden	
Unterrichtssprache	Englisch	
Empfohlenes Semester	4	
Zeitlicher Umfang	2+4	Wochenstunden
Modulabschließende Prüfungsleistung	Klausur	
Umfang	90 Minuten	
Erforderliche Vorleistung	keine	

Lernziel Die Studierenden sollen in den Übungen zu Enterprise Resource Planning SAP R/3 am Rechner die Benutzeroberfläche, das Customizing, d. h. die Abbildung der Organisationsstruktur des Unternehmens, sowie die betriebswirtschaftliche Anwendung in einzelnen Modulen (Funktionen) kennen lernen. Ebenso sollen Grundkenntnisse der Architektur und der Benutzerverwaltung mit Zugriffsberechtigung vermittelt werden.

Lehrinhalt Vom Veranstaltungsablauf her steht das praktische Arbeiten (Lehrkonzept learning by doing) mit dem SAP R/3-System im Vordergrund. Die Studierenden sollen in den Übungen zu Enterprise Resource Planning SAP R/3 am Rechner die Benutzeroberfläche, das Customizing, d. h. die Abbildung der Organisationsstruktur des Unternehmens, sowie die betriebswirtschaftliche Anwendung in einzelnen Modulen (Funktionen) kennen lernen. Ebenso sollen Grundkenntnisse der Architektur und der Benutzerverwaltung mit Zugriffsberechtigung vermittelt werden.

Im Mittelpunkt der Übungen steht repräsentativ für ERP-Systeme das Kennenlernen des Software Produkts R/3 der Firma SAP, Walldorf exemplarisch im Bereich Rechnungswesen und Logistik: das sind die Module Vertrieb, Materialwirtschaft sowie Produktionsplanung und Steuerung (PPS). Das Konzept des Geschäftsprozesses erfährt dabei eine besondere Betonung. Im Rahmen der Übungen werden behandelt:

- Dreistufiges Client-Server-Konzept
- Organisationsstrukturen, Customizing und IDES -Mandant
- Benutzerverwaltung, Berechtigungskonzept und Profilverwaltung
- Geschäftsprozesse: Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung
- Die Komponenten des Controlling
- CO-Stammdaten-Fallstudie: Anlegen der Stammdaten, Kostenstellenplanung durchführen
- Integration PP - CO
- PP-Stammdaten-Fallstudie: Anlegen der Stammdaten, Testen des Geschäftsprozesses

Modul 15: Data Warehouse

Beitrag des Moduls zur Qualifikation Das Modul behandelt eines der Kernthemen von Anwendungen in der Wirtschaftsinformatik. Die Entscheidungsunterstützung durch ein Reporting wird durch die Modellierung multidimensionaler Datenstrukturen (Data Warehousing) und deren Auswertungsmethoden (Data Mining) vermittelt.

Abhängigkeiten des Moduls zu anderen Modulen Das Modul 1 Statistik und Operations Research liefert das methodische Rüstzeug in Graphentheorie, Simulationen, Optimierungsansätzen sowie statistischen Verfahren des Data Mining und die Module Datenbanken und Software Engineering die Grundlagen der Datenmodellierung .

Anzahl ECTS-Punkte 4

Workload 120 Stunden

Unterrichtssprache Englisch

Empfohlenes Semester 4

Zeitlicher Umfang 2+2

Wochenstunden

Modulabschließende Prüfungsleistung	Klausur
Umfang	90 Minuten
Erforderliche Vorleistung	keine
Lernziel	Die Modellbildung in betrieblichen Funktionsbereichen und in multidimensionalen Datenstrukturen im Data Warehousing für das Reporting nach verschiedenen Dimensionen und Hierarchien sowie deren Auswertungen im Data Mining zur Entscheidungsunterstützung sollen vermittelt werden.
Lehrinhalt	<p>Im Rahmen der Lehrveranstaltung werden vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisatorisches (Informationsbedarfsanalyse, Planungskalender, Komponenten, Datenimport) • Semantische Daten-Modellierung: Star-, Snowflake -Schema, Fact- and Dimension-Tabellen • Case-Study Automobil Industrie oder Einzelhandel • Extraktion – Transformation – Laden mit Backend-Systemen z.B. Access, Oracle Warehouse Builder • OLAP-Frontend-Systeme, z.B. Excel (Cube-Assistent and Pivot-Tabelle), Cognos und andere • Data Mining: Verfahren und Werkzeuge

Modul 16: Geschäftsprozessmodellierung

Beitrag des Moduls zur Qualifikation	Das Modul behandelt Kernthemen von Anwendungen in der Wirtschaftsinformatik: Von der Geschäftsprozessmodellierung u. a. mit der Methode der ereignisgesteuerten Prozessketten wird einerseits die Verbindung zur Automatisierung des Mappenflusses in Instanzenmodellen und dem Workflow, andererseits die Verbindung zu ERP bei der Unterstützung der Funktionen in den einzelnen Modulen hergestellt. Ferner wird über die Simulation und das Monitoring das Optimierungspotential untersucht.	
Abhängigkeiten des Moduls zu anderen Modulen	Das Modul Mathematische Grundlagen liefert das methodische Rüstzeug. Grundlagen aus der Graphentheorie, Optimierungsansätze sowie statistischen Verfahren werden im Modul Statistik, Operations Research vermittelt . Ansätze der Prozesskostenrechnung kommen aus dem Modul Rechnungswesen.	
Anzahl ECTS-Punkte	4	
Workload	120 Stunden	
Empfohlenes Semester	3	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Zeitlicher Umfang	2+2	Wochenstunden
Modulabschließende Prüfungsleistung	Klausur	
Umfang	90 Minuten	
Erforderliche Vorleistung	keine	

Lernziel Die Studierenden sollen die Methoden der Geschäftsprozessmodellierung kennen, anwenden und analysieren lernen. Mit dem Produkt ARIS steht ein weit verbreitetes Produkt in der DV-Unterstützung zur Verfügung. Die Verbindung zur Simulation und zum Monitoring bzw. zum Workflow und Dokumentenmanagement soll verstanden werden.

- Lehrinhalt** Im Rahmen der Lehrveranstaltung werden behandelt:
- Beschreibung der Geschäftsprozesse und Beispiele
 - Petri-Netze
 - Ereignisgesteuerte Prozessketten
 - Transformationen der Ansätze
 - Beschreibung des Workflows
 - Animation, Simulation und Auswertung von Geschäftsprozessmodellen
 - Unternehmensübergreifende Prozessketten und Kommunikationsformen (EDI, EDIFACT, XML)
 - Dokumentenmanagement und Archivierung
 - Informationstechnische Aspekte
 - Steuer- und handelsrechtliche Aspekte

Modul 17: Informationsmanagement

Beitrag des Moduls zur Qualifikation	Das Modul soll den Studenten eine klare Vorstellung von Bedeutung und Notwendigkeit des Informationsmanagements für Unternehmen geben. Für den Teilaspekt Projektmanagement erfolgt eine intensive Einarbeitung in Methoden und Hilfsmittel, um den Studenten die notwendigen praktischen Kenntnisse für den späteren Berufsweg zu vermitteln.
Abhängigkeiten des Moduls zu anderen Modulen	Das Modul setzt die in den Modulen 2, 5, 10, 11, 12, 13 vermittelten Grundkenntnisse voraus. Die vermittelten Kenntnisse im IT-Projektmanagement sind wiederum Grundlage für Modul 21 (Projekt) sowie die Praxisphase.
Units des Moduls	- IT-Management - IT-Projektmanagement
Bedeutung der Units innerhalb des Moduls	IT-Management als Informationsmanagement im engeren Sinn soll die Aktivitäten zur Bereitstellung der erforderlichen IT-Infrastruktur beschreiben. IT-Projektmanagement greift einen für die Studenten und deren zukünftige Aufgaben in Unternehmen wichtigen Teilaspekt des Informationsmanagements auf und vertieft diesen.
Anzahl ECTS-Punkte	6
Modulabschließende Prüfungsleistung	Klausur in IT- Management
Umfang	90 Minuten
Erforderliche Vorleistung	Klausur, Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in IT- Projektmanagement

IT-Projektmanagement

Workload	120 Stunden	
Unterrichtssprache	Englisch	
Empfohlenes Semester	4	
Zeitlicher Umfang	2+2	Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Vorleistung	
Leistungsnachweis	Klausur, Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	
Umfang	90 Minuten (Klausur)	
Lernziel	Die Studierenden sollen Methoden des Projektmanagement und deren mögliche DV-Unterstützung (z. B. Netzplantechnik) im allgemeinen kennen und anwenden können. Insbesondere sollen sie die Fähigkeit erwerben, zeit-, kosten- und ressourcenbezogene Merkmale von Projekten zu bestimmen und auszuwerten sowie die Vor- und Nachteile der verschiedenen Organisationsformen und deren Eingliederung in die Unternehmensorganisation kennen. Sie sollen speziell die Eigenarten und Risiken von DV-Projekten kennen und die allgemeinen Methoden des Projektmanagements auf solche anwenden können. Dabei sollen sie die Unterstützung durch entsprechende Software (z.B. MS-Project) kennen- und einschätzen lernen.	
Lehrinhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Projektmanagement in der Informationsverarbeitung • Formen der Projektorganisation • Phasen des Projektmanagements (Definition, Planung, Monitoring, Steuerung und Kontrolle, Berichtswesen, Dokumentation, Abschluss) • Werkzeuge und Techniken des Projektmanagements • Methoden der Aufwandsschätzung und Softwareauswahl • Planspiel • Vorstellung von Software-Tools zur Unterstützung des Projektmanagements mit Schwerpunkt auf Einführung in MS Project und in MindManager 	

IT-Management

Workload	60 Stunden	
Unterrichtssprache	Englisch	
Empfohlenes Semester	5	
Zeitlicher Umfang	2	Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Prüfungsleistung	
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Vorleistung in IT- Projektmanagement ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Klausur.	
Leistungsnachweis	Klausur	
Umfang	90 Minuten	

Lernziel Den Studierenden sollen die organisatorischen, planerischen und dispositiven Tätigkeiten für die Beschaffung, Entwicklung und den operativen Einsatz von rechnergestützten betrieblichen Informationssystemen im Unternehmen dargelegt werden.

- Lehrinhalt**
- Informationsmanagement
 - Ziele, Aufgaben und Wirkungsrichtungen des IT-Managements
 - Methoden und Werkzeuge des IT-Managements
 - Outsourcing von IS-Dienstleistungen
 - Rechenzentrumsmanagement
 - IT-Controlling
 - Spezielle Anwendungskonzepte

Modul 18: Internet

Beitrag des Moduls zur Qualifikation Anwendungsorientierte Kenntnisse in Bezug auf das Internet sind heute eine unabdingbare Voraussetzung für betriebswirtschaftliche Entscheidungen. Dabei kommt es zum einen darauf an, aus der Fülle der Kennzahlen zum Internet diejenigen auszuwählen zu können, die für das eigene Unternehmen, seine Produkte und Kunden relevant sind - und diese auch richtig zu bewerten. Außerdem sind fundierte Kenntnisse zur Evaluation von Internet-Firmenpräsentationen notwendig. Das Realisieren und Managen von Internetanwendungen, die Optimierung von Seiten im Hinblick auf das Ranking in Suchmaschinen, die Anbindung an Datenbanken und die Analyse der Web Server Log Files gehören zum selbstverständlichen Handwerkszeug, das durch praktische Übung erworben wird. Damit ist dieses Modul ein wesentliches Element für ein wissenschaftlich fundiertes, anwendungsorientiertes Studium und trägt zur Verbreiterung des fachlichen Wissens und der Methodenkompetenz bei.

Abhängigkeiten des Moduls zu anderen Modulen Das Modul „Internet“ und die Übungen bauen auf den Veranstaltungen Software Engineering, Rechnernetze und Datenbanken auf und sind Grundlagen der Module E-Commerce und Zwischenbetriebliche Informationssysteme.

Anzahl ECTS-Punkte 4

Workload 120 Stunden

Unterrichtssprache Deutsch

Empfohlenes Semester 4

Zeitlicher Umfang 2+2 Wochenstunden

Modulabschlussende Prüfungsleistung Klausur und selbsterstellte Website, inkl. Kurzpräsentation der Website

Umfang 90 Minuten

Erforderliche Vorleistung keine

Lernziel	In dem Modul „Internet“ werden die wesentlichen Kenntnisse zur Bewertung und Gestaltung von Internet-Anwendungen vermittelt. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, unterschiedliche Möglichkeiten einzuschätzen und selbst mit einer Auswahl Web Publishing Tools Internet-Anwendungen zu entwickeln.
Lehrinhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Entstehung, Entwicklung und Zukunft des Internets; • Hypertext und Hypermedia (HTTP, HTML, XML), Streaming Media; • Anwendungsbeispiele, z.B. Interaktives Fernsehen, E-Learning; • Internet als ein Medium im Cross-Publishing; • Möglichkeiten und Gebrauch von Web Publishing Tools; • Evaluationskriterien für Webseiten und Websites; • Realisierung von Internet-Anwendungen, z.B. mit HTML, Java, PHP; • Anbindung an Datenbanken; • Optimierung von Webseiten für Suchmaschinen; • Analyse von Web Server Log Files.

Modul 19: Electronic Commerce

Beitrag des Moduls zur Qualifikation	Den Studenten sollen die Möglichkeiten, die die Nutzung des Internets und Webs für überbetrieblichen Informationsaustausch bietet, vermittelt werden. Im Vordergrund stehen dabei die erweiterten betriebswirtschaftlichen Konzepte und deren technologischen und infrastrukturellen Voraussetzungen sowie das Aufzeigen existierender Realisierungen in der Wirtschaft.
Abhängigkeiten des Moduls zu anderen Modulen	Es werden die Grundlagen der BWL und der Wirtschaftsinformatik vorausgesetzt sowie Kenntnisse in der Modellierung von Geschäftsprozessen. ECommerce Anwendungen ist darüber hinaus eng verzahnt mit dem Modul Internet.
Units des Moduls	- E-Commerce Grundlagen - E-Commerce Anwendungen
Bedeutung der Units innerhalb des Moduls	In der Unit E-Commerce Grundlagen werden schwerpunktmäßig die betriebswirtschaftlichen Grundlagen vermittelt. Praktische Beispiele der Realisierung von E-Commerce-Szenarien werden in der Unit E-Commerce Anwendungen aufgezeigt.
Anzahl ECTS-Punkte	8
Modulabschließende Prüfungsleistung	Eine gemeinsame Klausur für die Units des Moduls
Umfang	120 Minuten
Erforderliche Vorleistung	keine

E-Commerce Grundlagen

Workload	60 Stunden
----------	------------

Unterrichtssprache	Deutsch	
Empfohlenes Semester	4	
Zeitlicher Umfang	2	Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Prüfungsleistung	
Leistungsnachweis	Klausur (zusammen mit E-Commerce Anwendungen)	
Umfang	120 Minuten	
Lernziel	Vermittlung der betriebswirtschaftlichen Grundlagen und technischen Voraussetzungen für das Betreiben von E-Commerce. Aufzeigen der möglichen Veränderungen bei Wertschöpfungsketten und bei der Unternehmensorganisation. Ermittlung von Leistungstreibern und kritischen Erfolgsfaktoren bei der Umsetzung von E-Business Strategien.	
Lehrinhalt	<ul style="list-style-type: none"> • ursprüngliche Ziele eines elektronischen Datenaustauschs • Normen und Standards (Klassifizierung) • rechtliche Aspekte (grenzüberschreitender Datenaustausch, Vertraulichkeit, Rechtsverbindlichkeit von elektronisch abgewickelten Geschäften) • notwendige IT-Infrastruktur • erste (branchenspezifische) Realisierungen (DTA, EDI) • betriebswirtschaftliche Konzepte des Supply Chain Managements • betriebswirtschaftliche Konzepte des Customer Relationship Managements • mögliche Beziehungen zwischen den verschiedenen Partnern entlang einer Wertschöpfungskette oder eines Dienstleistungsprozessen (B2B, B2C, B2A, C2A, C2C) • „Virtualisierung“ von Unternehmen (neue Wertschöpfungsketten, Outsourcing, Konzentration auf Kernkompetenzen, neue Organisationskonzepte) • E-Business Transformation von Unternehmen (prozessorientierter Einsatz der Netzwerk-Technologien, Systemintegration der Geschäftsprozesse) 	

E-Commerce Anwendungen

Workload	180 Stunden	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Empfohlenes Semester	5	
Zeitlicher Umfang	2+2	Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Prüfungsleistung	
Leistungsnachweis	Klausur (zusammen mit E-Commerce Grundlagen)	
Umfang	120 Minuten	
Lernziel	Die Studenten sollen am Beispiel mySAP.com oder im Internet Transaction Server die technischen Komponenten zum Aufbau von e-Business Lösungen kennen lernen. Sie sollen lernen, wie am Beispiel ein B2B-Procurement oder CRM-Szenario technisch und organisatorisch realisiert werden kann.	

Lehrinhalt

- Exemplarische Darstellung existierender E-Commerce Lösungen in der Wirtschaft
- Demonstration des Anschlusses von ERP (SAP) Systemen an elektronische Marktplätze. Teilnahme an Transaktionen im HCC (Hallbergmoos)
- Zwischenbetriebliche Geschäftsprozesse
- Portale
- Enterprise Application Integration (EAI)
- Virtuelle Unternehmen
- SCM und CRM-Szenarien

Modul 20: Zwischenbetriebliche Informationssysteme

Beitrag des Moduls zur Qualifikation	Das Modul erweitert die im Modul ERP vermittelte Sicht auf die Informationsverarbeitung im Unternehmen um unternehmensübergreifende, kollaborative Szenarien und stellt neben den betriebswirtschaftlichen insbesondere deren technische Aspekte dar. Es stellt damit eine Ergänzung zum Modul 19 (Electronic Commerce) dar.	
Abhängigkeiten des Moduls zu anderen Modulen	In dem Modul werden die Formen der möglichen Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen sowie deren organisatorische und dv-technische Voraussetzungen behandelt. Dabei werden auch die verschiedenen Lösungsansätze (Standardisierung vs. „best of breed“) und deren Konsequenzen diskutiert. Hierzu werden die Kenntnisse aus den Modulen Internet und E-Commerce benötigt.	
Anzahl ECTS-Punkte	6	
Workload	180 Stunden	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Empfohlenes Semester	6	
Zeitlicher Umfang	2+2	Wochenstunden
Modulabschließende Prüfungsleistung	Klausur	
Umfang	90 Minuten	
Erforderliche Vorleistung	keine	
Lernziel	<p>Die Studenten sollen sowohl die technischen Möglichkeiten zur Realisierung von zwischenbetrieblichen Informationssystemen als auch die betriebswirtschaftlichen Konzepte hinter solchen Lösungen kennen. Sie sollen erkennen, daß die Realisierung solcher Systeme in den jeweiligen Unternehmen nicht nur einen technischen sondern vor allem auch organisatorischen Entwicklungsprozess voraussetzt.</p> <p>In diesem Rahmen werden verschiedene Lösungsansätze (Standardisierung vs. „best of breed“) und deren Konsequenzen diskutiert.</p>	

Lehrinhalt

- Voraussetzungen für die Realisierung zwischenbetrieblicher Informationskooperationen
- Wechselwirkung von Organisationsentwicklung und IT-Strategie
- Formen zwischenbetrieblicher Informationskooperationen
- „best of breed“ vs. Standardisierung
- Intensitätsstufen zwischenbetrieblicher Informationskooperationen
- Value added Networks:
- klassisches EDI („geschlossene Welt“)
- XML/EDI („offene Welt“)
- virtuelle Unternehmen
- elektronische Marktsysteme (Klassifikation, Beispiele)
- Enterprise Application Integration (EAI): Middleware als Infrastruktur für verteilte Systeme, Corba
- Implementierung zwischenbetrieblicher Informationssysteme
- Entwicklungstendenzen

Modul 21: Projekt

Beitrag des Moduls zur Qualifikation

Das Modul Projekt soll die Absolventen befähigen, komplexe Anwendungssysteme für betriebswirtschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und zu beurteilen, welche Informatikprodukte zur Lösung dieser Aufgaben sinnvoll und effizient einzusetzen sind. Damit integriert dieses Modul die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und trägt damit zu allen Ausbildungszielen und Qualifikationsmerkmalen des Studiengangs bei.

Abhängigkeiten des Moduls zu anderen Modulen

Das Projekt fasst die in den Lehrveranstaltungen erarbeiteten Kenntnisse und Fähigkeiten und die in der Praxisphase gemachten Erfahrungen zusammen.

Units des Moduls

- Projekt
- Kommunikationstechniken

Bedeutung der Units innerhalb des Moduls

Zentrale Komponente dieses Moduls ist das Projekt im 6. Studiensemester, das von einer Gruppe durchgeführt wird. In der Gruppe sollen die in der Praxis vorkommenden Rollen und deren wechselnde Übernahme durch Studierenden-Teams realisiert werden. Das Modul 17 Informationsmanagement (insbesondere die Unit IT-Projektmanagement) bereitet die Projektarbeit vor. Das Seminar Kommunikationstechniken begleitet das Projekt. Es soll entsprechende Techniken bereitstellen und gruppendynamische Probleme verarbeiten.

Anzahl ECTS-Punkte

10

Modulabschließende Prüfungsleistung

Ein gemeinsamer Leistungsnachweis (s. § 5 der PO) für die Units des Moduls

Umfang

Nach Vereinbarung und Art (s. § 5 der PO)

Erforderliche Vorleistung

Keine

Projekt

Workload

240 Stunden

Unterrichtssprache	Deutsch	
Empfohlenes Semester	6	
Zeitlicher Umfang	0 + 6	Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Prüfungsleistung	
Leistungsnachweis	Nach Vereinbarung (s. § 5 der PO) zusammen mit Kommunikationstechniken	
Umfang	Nach Vereinbarung und Art (s. § 5 der PO)	
Lernziel	Die Studierenden sollen die Bearbeitung einer größeren realitätsnahen Aufgabe aus dem Bereich der Anwendungsentwicklung in einer Gruppe mit verteilten Zuständigkeiten kennen lernen und sich im Spannungsfeld des Software Engineering zwischen Stand der Wissenschaft und Umsetzung in der betrieblichen Praxis orientieren können.	
Lehrinhalt	<p>Ziel der Lehrveranstaltung ist die vollständige Bearbeitung einer größeren realitätsnahen Aufgabe aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik nach den aktuellen Methoden und unter Verwendung von Werkzeugen bei der Anwendungsentwicklung und dem Projektmanagement.</p> <p>Das Thema des Projekts umfasst interdisziplinär mehrere Gebiete der Wirtschaftsinformatik. Im Projekt werden die im Studium erlernten Kenntnisse und Erfahrungen, die am Stand der Wissenschaft orientiert sind und die in der Praxisphase gemachten Erfahrungen verarbeitet werden.</p>	

Kommunikationstechniken

Workload	60 Stunden	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Empfohlenes Semester	6	
Zeitlicher Umfang	0 + 2	Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Prüfungsleistung	
Leistungsnachweis	Nach Vereinbarung (s. § 5 der PO) zusammen mit Projekt	
Umfang	Nach Vereinbarung und Art (s. § 5 der PO)	
Lernziel	<p>Die Studierenden sollen im Zusammenhang mit dem gleichzeitig durchgeführten Projekt erlernen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ideen und Lösungsvorschläge schriftlich und mündlich zu präsentieren, • abweichende Positionen der Gesprächspartner (Auftraggeber, Kunden) zu erkennen und in eine sachgerechte Lösung zu integrieren • zur Lösung von Konflikten in kontroversen Diskussionen zielorientiert zu diskutieren und mit Kritik sachlich umzugehen. 	

Lehrinhalt

- Entwurf von schriftlichen und mündlichen Präsentationen
- Rhetorische Übungen, eventuell mit Videoaufzeichnung
- Diskussionen
- Rollenspiele zur Darstellung des Auftraggeber-/Auftragnehmerverhältnisses

Modul 22: Wahlpflichtmodul

Beitrag des Moduls zur Qualifikation	Zusätzlich zu den Wahlmöglichkeiten im Rahmen der Studienschwerpunkte wird die individuelle Spezialisierung der Studierenden in einem Wahlpflichtbereich durch das Angebot von Spezialveranstaltungen unterstützt.	
Abhängigkeiten des Moduls zu anderen Modulen	Die Lehrveranstaltungen sollen auf Fächern des Pflichtbereichs aufbauen.	
Units des Moduls	Die wechselnden Angebote innerhalb dieses Moduls sind in der Prüfungsordnung in Anlage 2 aufgeführt. Der dort aufgeführte Katalog kann durch Beschluss der Fachbereichsräte geändert werden (§ 16 Abs. 4 der Prüfungsordnung).	
Bedeutung der Units innerhalb des Moduls	Die Units in diesem Modul sind frei wählbar. Ein Zusammenhang zwischen diesen Fächern ist nicht zwingend erforderlich. Eine Wahlpflicht-Veranstaltung muss als Seminar ausgewählt werden.	
Anzahl ECTS-Punkte	6	
Workload	180 Stunden	
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch	
Empfohlenes Semester	5 und 6	
Zeitlicher Umfang	5. Semester: 2 + 0 6. Semester: 4 + 0	Wochenstunden
Modulabschließende Prüfungsleistung	Leistungsnachweis (siehe § 5 der PO) im Wahlpflichtfach 2, zusammen mit Wahlpflicht-Seminar	
Umfang	Nach Vereinbarung und Art (s. § 5 der PO)	
Erforderliche Vorleistung	Leistungsnachweis (s. § 5 der PO) im Wahlpflichtfach 1	
Umfang	Nach Vereinbarung und Art (s. § 5 der PO)	

- Lernziel**
- Weiterführungen zu oder Spezialisierungen in den Kernfächern der Wirtschaftsinformatik und Informatik und moderne Entwicklungslinien (z. B. Forschungsprojekte) der Wirtschaftsinformatik und Informatik kennen lernen.
 - Anwendung der Wirtschaftsinformatik in Betrieben durch Lehrbeauftragte aus den Betrieben erfahren.
 - Im Seminar Lösungen für einfache Aufgabenstellungen der Wirtschaftsinformatik oder Informatik erarbeiten, präsentieren und in der Diskussion vertreten.

- Lehrinhalt**
- Folgende Fächer sind zur Zeit vorgesehen:
- Multimedia
 - Neuronale Netze
 - Datenbanken und Objekte
 - Extensible Markup Language (XML)
 - Anwendungsentwicklung mit Datenbanken
 - SAP-Auditing
 - ABAP-Programmierung
 - Programmieren mit SAS
 - Vertiefung Datenschutz
 - Vertiefung Wirtschafts- und Privatrecht
 - Algorithmen und Datenstrukturen
 - Rechnerarchitektur
 - Prozesskostenrechnung

Modul 23: Bachelorprojekt

Beitrag des Moduls zur Qualifikation

In der in das Studium integrierte Praxisphase im fünften Semester soll eine erste Anwendung der bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis ermöglicht werden. Durch die Einbeziehung der betrieblichen Praxis in das Lehrangebot wird die Effizienz des Studiums erhöht. Die Praxisphase unterstützt die Orientierung der Studierenden im angestrebten Berufsfeld und erleichtert die Aufnahme einer späteren Berufstätigkeit. Die hier gemachten Erfahrungen werden in einem begleitenden Seminar nachgearbeitet und vertieft werden. Mit den aufbereiteten Erkenntnissen aus der beruflichen Praxis lassen sich Inhalte von Vorlesungen besser verarbeiten und hinsichtlich einer künftigen beruflichen Tätigkeit besser einordnen. Damit dient das Modul der Erfolgskontrolle und der Motivation für das weitere Studium. Neben der fachlichen Arbeit erhalten die Studierenden gleichzeitig Einblicke in betriebliche Abläufe und Organisationen. Selbständiges, verantwortungsbewusstes Handeln wird gefördert. Darüber hinaus trägt das Modul zur Erreichung der Ausbildungsziele

- Fähigkeit zu verantwortlicher Arbeit in Kooperation mit anderen
- Fähigkeit zur Beurteilung von fremden Software-Systemen
- Einblick in wichtige Anwendungsfelder der Informatik
- Verständnis der Bedeutung der IT für das Unternehmen und die Gesellschaft bei.

Abhängigkeiten des Moduls zu anderen Modulen

Zulassungsvoraussetzung für die Praxisphase sind die bestandenen Leistungsnachweise der ersten drei Studiensemester, wobei aus diesen Studiensemestern zwei Leistungsnachweise fehlen können (s. § 18 Abs. 1). Die Unit BPS-Seminar soll parallel zur Praxisphase von den Studierenden besucht werden.

Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussarbeit sind die bestandenen Leistungsnachweise der ersten vier Studiensemester sowie die bestandene Praxisphase (s. § 20 Abs. 2).

Units des Moduls	- Praxisphase - Seminar zur Praxisphase - Abschlussarbeit mit Abschlusskolloquium
Anzahl ECTS-Punkte	28
Modulabschließende Prüfungsleistung	Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium
Umfang	Vgl. § 21 Abs. 1
Erforderliche Vorleistung	Leistungsnachweis (Vortrag mit Ausarbeitung) des BPS-Seminars zur Praxisphase

BPS Seminar

Workload	120 Stunden	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Empfohlenes Semester	5	
Zeitlicher Umfang	0+4	Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Vorleistung	
Leistungsnachweis	Vortrag mit Ausarbeitung	
Umfang	40 Minuten	
Lernziel	Die Fähigkeit, einen Vortrag zur beruflichen Tätigkeit selbstständig zu erarbeiten und diesen Vortrag unter Nutzung moderner Präsentationstechniken in einem vorgegebenen Zeitrahmen zu halten. Die Fähigkeit, einen mehrseitigen Bericht in ansprechender Form zu verfassen.	
Lehrinhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitgemäße Präsentation eines 40-minütigen Vortrages • Diskussion zum eigenen Vortrag und Beteiligung an der Diskussion zu anderen Vorträgen. • Layout von Präsentationsseiten (Folien/Laptop/Beamer) • Haltung und Bewegung beim Vortrag. • Erstellung eines 15-30-seitigen Berichtes zum Vortrag in optisch ansprechender Form mit korrekter Rechtschreibung. 	

Abschlussarbeit

Workload	300 Stunden
Sprache	Deutsch, Englisch
Empfohlenes Semester	6
Vor-/Prüfungsleistung	Prüfungsleistung

Leistungsnachweis	Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium
Umfang	Vgl. § 21 Abs. 1
Lernziel	Die Fähigkeit, eine umfangreiche Aufgabe mit den im Studium erlernten Methoden sowie weiteren, selbständig erworbenen Spezialkenntnissen systematisch zu bearbeiten und selbständig zu einer Lösung zu führen.

Modul 24a: Schwerpunkt Datenschutzaudit / Datenschutzzertifizierung

Beitrag des Moduls zur Qualifikation	Das Modul vermittelt den Studierenden Schwerpunktwissen im Bereich Zertifizierung / Auditierung. Derartigen Kenntnissen kommt vor dem Hintergrund des neu in das BDSG eingefügten § 9a, der im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten ein freiwilliges Datenschutzaudit vorsieht, eine große praktische Bedeutung zu. Den Studierenden wird mit diesem Schwerpunkt die Möglichkeit eröffnet, vertieftes theoretisches wie praktisches Wissen zu erwerben. Diese ermöglichen den Zugang zu einem neuen fachspezifischen Tätigkeitsfeldern, die als neuer Bereich gerade im Entstehen begriffen sind.
Abhängigkeiten des Moduls zu anderen Modulen	Neben den allgemeinen betriebswirtschaftlichen und juristischen Kenntnissen, die im Studiengang vermittelt worden sind, baut das Modul insbesondere auf die Lehrveranstaltungen (Datenschutz) sowie Internet- und Online-Recht des Moduls Recht auf.
Units des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen / Wirkungsweisen von Audits und Zertifizierungen - Rechtliche und ökonomische Aspekte - Technische Ausgestaltung von Audits und Zertifizierungen - Bereichsspezifische Anwendungen und Anpassungen
Bedeutung der Units innerhalb des Moduls	Die Units sind aufeinander aufbauend gestaltet. Das in der Grundlagenveranstaltung erworbene Wissen zum Bereich Auditierung / Zertifizierung wird in zwei weiteren Units durch spezifische rechtliche, ökonomische und technische Aspekte ergänzt. Die praktische Anwendbarkeit der erworbenen theoretische Kenntnisse wird in einer abschließenden Unit anhand von Fallbeispielen praxisnah simuliert, bevor es zu modellhaften Erprobungen in Anwendungsprojekt vor Ort kommt.
Anzahl ECTS-Punkte	10
Modulabschließende Prüfungsleistung	Eine gemeinsame Klausur oder Projektarbeit für die Units Rechtliche und ökonomische Aspekte, technische Ausgestaltung von Audits und Zertifizierungen sowie bereichsspezifische Anwendungen und Anpassungen
Umfang	180 Minuten (Klausur)
Erforderliche Vorleistung	Klausur in Grundlagen / Wirkungsweisen von Audits und Zertifizierungen

Grundlagen / Wirkungsweisen von Audits und Zertifizierungen

Workload	120 Stunden
Unterrichtssprache	Deutsch
Empfohlenes Semester	3
Zeitlicher Umfang	4+0 Wochenstunden

Vor-/Prüfungsleistung	Vorleistung
Leistungsnachweis	Klausur
Umfang	90 Minuten
Lernziel	Die Studierenden sollen durch die Grundlagenveranstaltung in die Lage versetzt werden, Auditierungs- und Zertifizierungsverfahren im Bereich Datenschutz eingeständig entwickeln, durchführen und bewerten zu können. Darüber hinaus sollen sie insgesamt befähigt sein, entsprechende Verfahren auch außerhalb des Datenschutzes einsetzen und durchführen zu können
Lehrinhalt	Ziel der Veranstaltung ist die Vermittlung grundlegender Strukturkenntnisse im Bereich Auditierung und Zertifizierung. Es werden Wirkungsweise bekannter und etablierter Audit- und Zertifizierungsverfahren aus anderen Bereichen wie z.B. DIN, ISO, TQM, EFQM vermittelt. Hinzu kommen Ausführungen zu Anwendungsprobleme und deren Lösungen sowie zu Vor- und Nachteile unterschiedlicher Verfahren.

Rechtliche und ökonomische Aspekte

Workload	60 Stunden	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Empfohlenes Semester	4	
Zeitlicher Umfang	2+0	Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Prüfungsleistung	
Teilnahmevoraussetzungen	Vorleistung des Schwerpunktes: Klausur in Grundlagen / Wirkungsweisen von Audits und Zertifizierungen	
Leistungsnachweis	Klausur oder Projektarbeit (zusammen Technische Ausgestaltung von Audits und Zertifizierungen und Bereichsspezifische Anwendungen und Anpassungen)	
Umfang	180 Minuten (Klausur)	
Lernziel	Die Studierenden werden in dieser Veranstaltung insgesamt in die Lage versetzt, juristische und ökonomische Aspekte von Auditierungen und Zertifizierungen erkennen und anwenden zu können. Darüber hinaus werden sie befähigt, Synergieeffekte und Wechselwirkungen zwischen den Themenfeldern zu erkennen, zu bewerten und in praktisches Handeln umzusetzen.	
Lehrinhalt	<p>Es werden vertiefende Fachkenntnisse vermittelt, die auf den Themenfeldern des Grundstudiums aufbauen.</p> <p>Auf der juristischen Ebene steht die an Fallbeispielen orientierte Befassung mit ausgesuchten Einzelthemen wie wie z.B. KontraktG, TKG, TDSG, Haftungsrecht usw. im Vordergrund.</p> <p>Auf der ökonomischen Ebene werden einschlägige Aspekte wie z.B. Kosten, Einbindung in Controlling- oder TQM-Prozesse, Marketing usw. vermittelt.</p>	

Technische Ausgestaltung von Audits und Zertifizierungen

Workload	60 Stunden	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Empfohlenes Semester	4	
Zeitlicher Umfang	2+0	Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Prüfungsleistung.	
Teilnahmevoraussetzungen	Vorleistung des Schwerpunktes: Klausur in Grundlagen / Wirkungsweisen von Audits und Zertifizierungen	
Leistungsnachweis	Klausur oder Projektarbeit (zusammen mit Rechtliche und ökonomische Aspekte und Bereichsspezifische Anwendungen und Anpassungen)	
Umfang	180 Minuten (Klausur)	
Lernziel	Im Mittelpunkt der Veranstaltung steht der Umgang mit und der Einsatz von technischen Tools zur Durchführung von Audits und Zertifizierungen. Die Studierenden sollen mit zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmitteln an praktischen Beispielen vertraut gemacht werden. Dabei sollen sie insbesondere zu erkennen lernen, welche Tools in konkreten Anwendungszusammenhängen optimal bzw. welche nicht geeignet sind.	
Lehrinhalt	Es werden vertiefte technische Fachkenntnisse vermittelt. Praktische Gegenstände sind etwa Softwareanwendungen zur IT-gestützte Systemprüfungen bzw. entsprechende IT-Tools. Hinzu kommen Komponenten, die die IT-Dokumentation des Systemstatus ermöglichen sowie ergänzende Anwendungssoftware. Die konkret genutzte Software soll zeitnah an aktuelle Entwicklungsstände angepasst werden.	

Bereichsspezifische Anwendungen und Anpassungen

Workload	60 Stunden	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Empfohlenes Semester	4	
Zeitlicher Umfang	2+0	Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Prüfungsleistung	
Teilnahmevoraussetzungen	Vorleistung des Schwerpunktes: Klausur in Grundlagen / Wirkungsweisen von Audits und Zertifizierungen	
Leistungsnachweis	Klausur oder Projektarbeit (Erstellung eines Audit- und/oder Zertifizierungskonzepts für konkrete Anwendungssituationen) zusammen mit Rechtliche und ökonomische Aspekte und Technische Ausgestaltung von Audits	
Umfang	180 Minuten (Klausur)	

Lernziel Die Studierenden sollen auf der Grundlage des bisher im Schwerpunkt erworbenen Wissens in konkreten Anwendungsfällen eigenständig bestehenden Prüfbedarf erkennen und bewerten können. Um in der Praxis anwendungsbezogene Audits und Zertifizierungen durchführen zu können, sollen sie in die Lage versetzt werden, bereichsspezifischen Prüfbedarf zu eruieren und die zur Verfügung stehenden normativen Vorgaben an konkrete Anwendungssituationen anpassen zu können.

Lehrinhalt Simulation konkreter Prüfsituationen. Hierauf bezogene Erkennung des bestehenden Prüfbedarfs und Auswahl effektiver und praxisrelevanter Prüftools. Vermittlung der Notwendigkeiten und der Möglichkeiten zur Anpassung zur Verfügung stehender Verfahren an spezifische Prüfsituationen (etwa für KMU's, Großunternehmen oder für neue Produktions- oder Arbeitsformen wie virtuelle Unternehmen, Call-Center, fraktale Unternehmen usw.).

Modul 24b Schwerpunkt Controlling

Beitrag des Moduls zur Qualifikation Im Studienschwerpunkt Controlling werden die Studierenden mit den Aufgaben des operativen und strategischen Controlling vertraut gemacht. Aufgabe des Controlling im Unternehmen ist die Versorgung des Managements mit entscheidungsrelevanten Informationen. Hierzu gehören die Informationsflüsse im Rahmen des Planungs- und Budgetierungsprozesses ebenso wie die datentechnischen Aufgaben bei der Erfassung der entsprechenden Ist-Daten, bei der Abweichungsanalyse und dem Erstellen empfangergerechter Reports. Datenbankgestützte Informationssysteme ermöglichen dabei den individuellen Zugriff und die problembezogene Auswahl und Auswertung von entscheidungsrelevanten Daten. Aufgrund der organisatorischen Gegebenheiten ergeben sich hierbei Probleme hinsichtlich der Schnittstellen zu anderen Datenbanken sowie Anforderungen aus dezentralem Input und Output. Für die datentechnische Strukturierung und Gestaltung derartiger Systeme durch eine Wirtschaftsinformatiker sind Kenntnisse über die Aufgabenstellungen der Entscheidungsträger auf den unterschiedlichen Managementebenen des Unternehmens unerlässlich.

Abhängigkeiten des Moduls zu anderen Modulen Das Modul vermittelt Kenntnisse über einen bedeutsamen Anwendungsbereich der Wirtschaftsinformatik: Unternehmerische Entscheidungsprobleme und den jeweils entstehenden Informationsbedarf als Grundlage für die Strukturierung entsprechender Informationssysteme.

- Units des Moduls**
- Controlling 1: Informationen für unternehmerische Entscheidungen
 - Controlling 2: Kostenmanagement, Operatives Controlling
 - Controlling 3: Strategisches Controlling
 - Controlling 4: Fallstudie Controlling

Bedeutung der Units innerhalb des Moduls In der Unit Controlling 1 stehen unternehmerische Entscheidungen, Optimierungskalküle und die hierzu jeweils erforderliche Informationsbasis im Mittelpunkt. Die Unit Controlling 2 behandelt generell die Grundprinzipien des operativen Controlling sowie Probleme der Kostenvorgabe und Kostenkontrolle. Die Unit Controlling 3 überträgt das Controllingprinzip auf strategische Zielsetzung und deren Umsetzung. In der Unit Controlling 4 werden Lösungsansätze für unternehmerische Problemstellungen mit Hilfe von Controlling-Standardsoftware erarbeitet.

Anzahl ECTS-Punkte 10

Modulabschlussende Prüfungsleistung Eine gemeinsame Klausur für die Units: Controlling 2: Kostenmanagement, Operatives Controlling, Controlling 3: Strategisches Controlling, Controlling 4: Fallstudie Controlling

Umfang 180 Minuten

Erforderliche Vorleistung Klausur in Unit Controlling 1: Informationen für unternehmerische Entscheidungen

Controlling 1: Informationen für unternehmerische Entscheidungen

Workload	120 Stunden	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Empfohlenes Semester	3	
Zeitlicher Umfang	4+0	Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Vorleistung	
Leistungsnachweis	Klausur	
Umfang	90 Minuten	
Lernziel	Die Studierenden sollen die Bedeutung der Deckungsbeitragsrechnung für unternehmerische Optimierungsentscheidungen erkennen und einfache Problemstellung lösen können. Für die dabei vernachlässigten Fixkosten sollen Analysetechniken erlernt werden.	
Lehrinhalt	Optimierungsentscheidungen auf der Grundlage von Teilkosten (Deckungsbeitragsrechnung): <ul style="list-style-type: none"> • Preisuntergrenzen • Break even-Analyse • Programmmentscheidungen • Make or buy-Entscheidungen • Analyse der Fixkosten 	

Controlling 2: Kostenmanagement, Operatives Controlling

Workload	60 Stunden	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Empfohlenes Semester	4	
Zeitlicher Umfang	2	Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Prüfungsleistung	
Teilnahmevoraussetzungen	Vorleistung des Schwerpunktes: Klausur in Unit Controlling 1: Informationen für unternehmerische Entscheidungen	
Leistungsnachweis	Klausur zusammen mit Strategisches Controlling und Fallstudie Controlling	
Umfang	180 Minuten	

Lernziel	Die Studierenden sollen die Grundprinzipien des Controlling verstehen und für operative Problemstellungen umsetzen können. Außerdem sollen Kenntnisse hinsichtlich der Aufgaben der Kostenplanung und Kostenkontrolle im Fertigungsbereich (Plankostenrechnung) und im Gemeinkostenbereich (Prozesskostenrechnung) erworben werden.
Lehrinhalt	<p>Grundprinzipien des operativen Controlling</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zielsysteme, Entscheidungen und Störgrößen • Umgang mit Störgrößen: Steuerung und Regelung • Führungsaufgaben: Koordination und Motivation • Kernelemente des Controlling: Zielsetzung (Soll), Standortbestimmung (Ist) und Leitlinien für Anpassungsentscheidungen (Soll-Ist-Abweichung) • Informationsmanagement und Grundlagen des Berichtswesen • Regelkreise des operativen Controlling <p>Kostenplanung und Kostenkontrolle in Fertigungsbereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Plankostenrechnung • Analyse der Soll-Ist-Abweichungen <p>Kostenplanung und Kontrolle in Gemeinkostenbereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Budgetierung • Zero-Base-Budgeting • Gemeinkosten-Wert-Analyse (GWA) • Prozesskostenrechnung

Controlling 3: Strategisches Controlling

Workload	60 Stunden	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Empfohlenes Semester	4	
Zeitlicher Umfang	2	Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Prüfungsleistung	
Teilnahmevoraussetzungen	Vorleistung des Schwerpunktes: Klausur in Unit Controlling 1: Informationen für unternehmerische Entscheidungen	
Leistungsnachweis	Klausur zusammen mit Kostenmanagement, Operatives Controlling und Fallstudie Controlling	
Umfang	180 Minuten	
Lernziel	In der Lehrveranstaltung sollen die Problemstellungen des Strategischen Controlling erkannt und Kenntnisse über Verfahren des Strategischen Controlling erworben werden. Im Rahmen des Konzepts der Balanced Scorecard sollen aus strategischen Zielen operative Zielsetzungen abgeleitet und einer quantitativen Soll-Ist-Betrachtung zugänglich gemacht werden.	

- | | |
|------------|--|
| Lehrinhalt | <ul style="list-style-type: none"> • Strategische Zielsetzungen • Portfolio-Management • Shareholder-Value Konzepte • Economic Value Added (EVA) • Balanced Scorecard (BSC) |
|------------|--|

Controlling 4: Fallstudie

Workload	60 Stunden	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Empfohlenes Semester	4	
Zeitlicher Umfang	2+0	Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Prüfungsleistung	
Teilnahmevoraussetzungen	Vorleistung des Schwerpunktes: Klausur in Unit Controlling 1: Informationen für unternehmerische Entscheidungen	
Leistungsnachweis	Klausur (oder Hausarbeit) zusammen mit Kostenmanagement, Operatives Controlling und Strategisches Controlling	
Umfang	180 Minuten (Klausur)	
Lernziel	Anhand der Anforderungen einer Fallstudie sollen die Studierenden die Leistungsfähigkeit, die Anwendbarkeit und die Voraussetzungen für den Einsatz von Controlling-Standardsoftware erlernen.	
Lehrinhalt	<p>Erarbeitung von Lösungsansätzen für unternehmerische Problemstellungen durch praktische Übungen an Praxisbeispielen unter Einsatz von Controlling-Standardsoftware wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • SAP Modul CO • Corporate Planner • MIS 	

Modul 25: Studium generale

Beitrag des Moduls zur Qualifikation	Die Anforderungen an Hochschulabsolventinnen und –absolventen umfassen neben solider Fachkompetenz auch fachübergreifende Fähigkeiten und den Blick über den Tellerrand des eigenen Spezialwissens hinaus. Das Modul trägt zum Erwerb fächerübergreifender Fähigkeiten bei und erweitert das Fachstudium um interdisziplinäre Komponenten. Es soll soziale und kulturelle Kompetenz der Studierenden fördern.
--------------------------------------	---

Units des Moduls	Lehrveranstaltungen des Moduls werden von den Fachbereichen der FH semesterweise mit unterschiedlichen Inhalten angeboten.	
Anzahl ECTS-Punkte	4	
Modulabschließende Prüfungsleistung	Klausur, Hausarbeit, Referat in Unit 2	
Umfang	90 Minuten (Klausur)	
Erforderliche Vorleistung	Klausur in Unit 1	

Unit 1

Workload	60 Stunden	
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch und andere Sprachen	
Empfohlenes Semester	3	
Zeitlicher Umfang	2+0	Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Vorleistung	
Leistungsnachweis	Klausur, Hausarbeit, Referat	
Umfang	90 Minuten (Klausur)	

Unit 2

Workload	60 Stunden	
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch und andere Sprachen	
Empfohlenes Semester	6	
Zeitlicher Umfang	2+0	Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Prüfungsleistung	
Teilnahmevoraussetzungen	Vorleistung des Moduls: Klausur in Unit 1 (3. Semester)	
Leistungsnachweis	Klausur, Hausarbeit, Referat	
Umfang	90 Minuten (Klausur)	

Zusatzqualifikation „Betrieblicher Datenschutz“

Beitrag zur Qualifikation

Studenten des Studiengangs Wirtschaftsinformatik können eine Zusatzqualifikation "Betrieblicher Datenschutz" erwerben. Hier soll das Rüstzeug zur selbständigen, effizienten und erfolgreichen Durchführung der Aufgaben eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten vermittelt werden. In Zusammenarbeit mit den Fachhochschulen in Kiel und München wird ein einheitliches Zertifikat verliehen.

Mit dieser Zusatzqualifikation werden

- Fähigkeit zu verantwortlicher Arbeit in Kooperation mit anderen,
- Fähigkeit zur Beurteilung von fremden Software-Systemen,
- Einblick in wichtige Anwendungsfelder der Informatik und
- Verständnis der Bedeutung der IT für das Unternehmen und die Gesellschaft

gefördert

Lernziel

- Bearbeitung rechtlicher Fragen in Zusammenhang mit dem allgemeinen Persönlichkeitsschutz, dem Grundrecht auf Datenschutz, den spezialgesetzlich geschützten Sondergeheimnissen
- Vertiefte Kenntnisse der technischen Grundlagen und Probleme der Informationssicherheit
- Vermittlung von Kenntnissen der wichtigsten Datenschutzgesetze und -normen
- Strategien zur Umsetzung des Datenschutzes im betrieblichen Umfeld
- Intensive Kenntnisse und praktische Erfahrungen bezüglich möglicher Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherung
- Umgang mit Gefährdungen im Bereich Datenschutz/IT-Sicherheit, Analyse von Risikofaktoren

Curriculum

Die Zusatzqualifikation besteht aus innerhalb des Studiengangs Wirtschaftsinformatik angebotenen Modulen sowie zusätzlich angebotenen Lehrveranstaltungen. Die Integration in den Studiengang wird durch folgende Tabelle deutlich:

Lehrveranstaltung	Umfang, Turnus	Einbindung in das Studienprogramm
Einführung in den Datenschutz	2 SWS, SS	Pflicht-Lehrveranstaltung im 2. Studiensemester
Datenschutz Vertiefung	2 SWS, WS	Abgedeckt im Schwerpunkt Zertifizierung; im Schwerpunkt Controlling zusätzlich im 3. Studiensemester
Seminar Aktuelle Datenschutzprobleme	2 SWS, SS	Blockseminar, Zusätzlich im 6. Studiensemester
Wirtschafts - und Privatrecht:	Je 2 SWS	
Einführung	SS	Abgedeckt durch die Lehrveranstaltung Recht im 1. Studiensemester
Vertiefung	WS	Zusätzlich im 3. Studiensemester
IT-Security	2 SWS, SS	Abgedeckt durch die Pflicht-Lehrveranstaltung im 3. Studiensemester
Datenschutz-Praktikum	1 x im Jahr	Abgedeckt im Schwerpunkt Zertifizierung; im Schwerpunkt Controlling geeignetes Projekt im 6. Studiensemester

Die Zusatzqualifikation wird erworben durch die erfolgreichen Leistungsnachweise in diesen Lehrveranstaltungen. Dabei kann die Lehrveranstaltung Datenschutz Vertiefung als Wahlpflichtfach-Fach anerkannt werden. Das Datenschutz-Praktikum wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt, welches Fragestellungen des Datenschutzes und der Datensicherheit zum Thema hat, absolviert. Dieses wird jeweils durch den Prüfungsausschuss benannt.

Abhängigkeiten zu anderen Modulen des Studiengangs

Zum Verständnis der Probleme des Datenschutzes und der Datensicherheit im Rahmen der Lehrveranstaltungen der Zusatzqualifikation ist ein strukturelles Wissen der Funktions- und Arbeitsweise moderner IT-Systeme erforderlich. Dies wird in den Informatik-Lehrveranstaltung des ersten Studienjahrs vermittelt.

Die Lehrveranstaltungen Einführung in den Datenschutz, Datenschutz Vertiefung, IT Security sowie Datenschutz-Praktikum (Projekt) sind feste Modul-Bestandteile.

Wirtschafts -, und Privatrecht (Vertiefung)

Beitrag zur Qualifikation

Anwendungsbezogene Vertiefung der in der Grundlagenveranstaltung gewonnenen Kenntnisse im Wirtschafts - und Privatrecht. Die Studierenden werden durch die Veranstaltung in die Lage versetzt, rechtliche Wechselwirkung von Datenschutz- und Datensicherheitsaktivitäten zu identifizieren, juristisch einzuordnen und einer qualifizierten Lösung zuzuführen.

Abhängigkeiten zu anderen Modulen	Das Modul "Vertiefung" setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Einführungsveranstaltung Recht voraus. Es ist seinerseits Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchführung des Datenschutz-Praktikums.	
Empfohlenes Semester	3. Studiensemester	
Zeitlicher Umfang	2 + 0	Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Vorleistung	
Leistungsnachweis	Klausur	
Umfang	60 Minuten	
Lernziel	<ul style="list-style-type: none"> • Sichere Anwendung einschlägiger zivil- und gesellschaftsrechtlicher Normen auf konkrete Sachverhalte und Gestaltungen im Bereich Datenschutz und Datensicherheit • Entwicklung praxistauglicher Regelungs- und Lösungsmodelle • Fähigkeit zur Verknüpfung des Wirtschafts - und Privatrechts mit datenschutzrechtlichen Regelungen 	
Lehrinhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung in den Feldern • Vertragsrecht • Gewerblicher Rechtsschutz • Delikts- und Haftungsrecht • Lizenzrecht / Softwarerecht • Erarbeitung von Lösungswegen anhand konkreter Fallgestaltungen • Erarbeitung von Regelungswerken • Präsentation von praxistauglichen Regelungsvorschlägen 	

Datenschutz Vertiefung

Beitrag zur Qualifikation	Das Seminar vermittelt den Studierenden gezielt vertiefte Fachkenntnisse im Bereich des gesetzlichen Datenschutzes und seiner Umsetzung in praktisches Handeln. Es setzt sie in die Lage, gesetzliche Rahmenbedingungen zu identifizieren und sie zur Gestaltung konkreter Sachverhalte anzuwenden.	
Abhängigkeiten zu anderen Modulen	Das Modul setzt den erfolgreichen Besuch der Veranstaltungen „Einführung in den Datenschutz“ sowie der Einführung in das Wirtschafts - und Privatrecht voraus. Es ist Voraussetzung für die Durchführung des Datenschutz-Praktikums.	
Empfohlenes Semester	4	
Zeitlicher Umfang	2 + 0	Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Vorleistung	
Leistungsnachweis	Referat	
Umfang	ca. 10 Seiten	

Lernziel	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die für konkrete datenschutzrechtliche Fragestellungen einschlägigen gesetzlichen Normen zu identifizieren und zutreffend anzuwenden. In einen ersten Lernschritt sollen sie mit der Anwendung des juristischen Abstraktionsprinzips auf datenschutzrechtliche Sachverhalte vertraut gemacht werden. In einem zweiten Schritt sollen sie lernen, die zutreffenden normativen Voraussetzungen zu identifizieren und anzuwenden. Ein drittes Lernziel ist die Gestaltung von Lösungs- bzw. Regelungsvorschlägen und Anwendung der relevanten Rechtsnormen.
Lehrinhalt	<p>Lehrinhalte des Seminars sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der normative Regelungsrahmen des Bundesdatenschutzgesetz sowie ausgewählter Landesdatenschutzgesetze - Die normativen Regeln des Telekommunikationsrecht (etwa TKG, TDSG) - Normative Grundlagen des Datenschutzes im Rahmen von Vertragsverhältnissen (insbesondere Arbeitsvertrag) - Ausgesuchte datenschutzrechtliche Spezialregelungen (insbesondere Sozialdatenschutz)

Seminar Aktuelle Probleme des Datenschutzes

Beitrag zur Qualifikation	Das Seminar soll den Studierenden Einblicke in aktuelle und praktische Probleme des Datenschutzes vermitteln. Ihnen soll darüber hinaus die Gelegenheit geboten werden, im Kontakt mit Praktikern relevante Fragestellungen diskutieren zu können.	
Abhängigkeiten zu anderen Modulen	Das Modul setzt den erfolgreichen Besuch Veranstaltungen „Einführung in den Datenschutz“ sowie „Vertiefung Datenschutzrecht“ voraus. Es bietet darüber hinaus ein Forum für die Diskussion von Fragestellungen aus der Veranstaltung „IT-Security“	
Empfohlenes Semester	6	
Zeitlicher Umfang	0 + 2	Wochenstunden
Vor-/Prüfungsleistung	Vorleistung	
Leistungsnachweis	Referat zu einem Thema der Veranstaltung	
Umfang	ca. 10 Seiten	
Lernziel	Verknüpfung des erworbenen theoretischen Wissens aus den Veranstaltungen des Moduls mit praktischen Fragestellungen des Datenschutzes.	
Lehrinhalt	Aktuelle Themen des Datenschutzrechts wie z.B. „Schutz von Gesundheitsdaten“, „Arbeitnehmerdatenschutz“, „Novelle des Telekommunikationsrechts“ usw.	

Anlage 2 Katalog der Wahlpflichtfächer

IT (Information Technology) - Security
Multimedia
Neuronale Netze
Datenbanken und Objekte
Digitale Signatur und Kryptographie
Extensible Markup Language (XML)
Anwendungsentwicklung mit Datenbanken
SAP-Auditing
ABAP - Programmierung
Workflow-Management
Programmieren mit SAS
Seminar Digitale Signatur und Kryptographie
Seminar Multimedia
Seminar Anwendungsentwicklung mit Datenbanken
Seminar IT - Security
Fächer der Zusatzqualifikation Betrieblicher Datenschutz

Anlage 3 Ordnung für die Praxisphase

1. Abschnitt: Allgemeines und Organisation

§ 1 Allgemeines

Studierende des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsinformatik - Business Information Systems an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences sind verpflichtet, eine von der Hochschule durch Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung gelenkte Praxisphase nachzuweisen. Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einem geeigneten Praxisplatz und schließt Rahmenvereinbarungen (s. Anlage 4.1) mit geeigneten Betrieben, Unternehmen oder Institutionen, im Folgenden Praxisstelle genannt, ab. Die Praxisphase der einzelnen Studierenden oder des einzelnen Studierenden wird auf der Grundlage eines Musterpraxisvertrages (s. Anlage 4.2) zwischen der Studierenden oder dem Studierenden und der Praxisstelle geregelt.

§ 2 Zeitliche Lage und Dauer

- (1) Die Praxisphase ist als Ausbildungsabschnitt ein integrierter Bestandteil des Studiums; sie wird im 5. Studiensemester durchgeführt.
- (2) Die Praxisphase umfasst 15 Wochen praktische Tätigkeit ohne Unterbrechung sowie praxisbegleitende Lehrveranstaltungen. Wird sie aus betriebsbedingten Gründen unterbrochen, verlängert sie sich entsprechend.
- (3) Vor- und nachbereitende Lehrveranstaltungen sind vorzusehen. Diese Begleitveranstaltungen können wöchentlich bis zu einem Tag oder auch als Blockveranstaltungen stattfinden. Die Festlegung trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Arbeitszeit während der praktischen Tätigkeit entspricht der üblichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle an der Praxisstelle.
- (5) Die Praxisphase beginnt im Wintersemester am 1. Oktober, im Sommersemester am 1. März. Ein früherer Beginn bis zu einem Monat ist zulässig.

§ 3 Ziele und Inhalte der Praxisphase und der Begleitveranstaltungen

- (1) Die Ziele der Praxisphase sind:
 1. Erhöhung der Effizienz des Studiums durch Einbeziehung der betrieblichen Praxis in das Lehrangebot. Dies betrifft sowohl die besonderen Lerninhalte der Wirtschaftsinformatik, als auch das Kennenlernen der Arbeitswelt und von Arbeitsweisen, die für das Berufsfeld typisch sind, sowie den Erwerb von allgemeinen praktischen Berufskennntnissen.
 2. Verbesserung der späteren Arbeitsmarktchancen der Studierenden durch die erweiterte Ausbildung und die Sicherung des Praxisbezugs.
 3. Motivierung der Studierenden zur Erprobung der bis dahin erworbenen Kenntnisse und zum Erkennen von notwendigen oder wünschenswerten Vertiefungen im Bereich der Wahlpflichtfächer.
 4. Orientierung der Studierenden im angestrebten Berufsfeld und in den regionalen Möglichkeiten auch in bezug auf den weiteren Studienverlauf und die Abschlussarbeit durch frühzeitigen persönlichen Kontakt zu einschlägigen Unternehmen.
- (2) Die Ziele der Praxisphase sollen durch qualifizierte Mitarbeit in einem Team an einem Projekt erreicht werden.
- (3) Schwerpunkte der Projekte sollen auf einem der folgenden Gebiete liegen:
 1. Systemanalyse,
 2. Projektierung,
 3. betrieblicher Einsatz von Standardsoftware,
 4. Anwendungsprogrammierung,
 5. Controlling,
 6. Zertifizierung und Auditierung.Die konkreten Inhalte werden für jede Studierende und jeden Studierenden vor der Zulassung zur Praxisphase in einem individuellen Ausbildungsplan mit der Praxisstelle einvernehmlich festgelegt.
- (4) Ziel der Begleitveranstaltungen ist es, die Studierende oder den Studierenden bei der Durchführung der Praxisphase zu unterstützen und aktuelle Probleme und formale Fragen der Praxisphase zu klären. Darüber hinaus soll eine Verknüpfung zwischen den empirischen Kenntnissen und Erkenntnissen der Lehre hergestellt werden. Die oder der Studierende soll auch die wichtigsten Ergebnisse der praktischen Tätigkeit vorstellen.
- (5) Zur Teilnahme an den Begleitveranstaltungen ist die oder der Studierende verpflichtet; der Nachweis der Teilnahme an den Seminaren erfolgt durch Anwesenheitslisten. Eine Benotung erfolgt nicht.
- (6) Die Durchführung der Praxisphase in Betrieben, Unternehmen oder Institutionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist möglich, wenn sie im Rahmen der internationalen Hochschulpartnerschaft von der

jeweiligen Partnerhochschule betreut wird. Über Abweichungen von Satz 1 entscheidet der oder die Praxis-Beauftragte nach Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Ordnung. Ist in diesem Fall der Besuch der Begleitveranstaltungen nicht möglich, so muss in ausführlicher Form berichtet werden.

§ 4 Zulassung zur Praxisphase

- (1) Die oder der Studierende beantragt beim Prüfungsausschuss die Zulassung zur Praxisphase. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Praxisphase sind:
 1. der Nachweis des Bestehens der Vor- und Prüfungsleistungen der ersten drei Studiensemester, wobei aus dem 3. Studiensemester zwei Leistungsnachweise fehlen können (siehe § 18 Abs. 1 PO),
 2. Vorlage eines Ausbildungsvertrags, falls keine Rahmenvereinbarung nach Anlage 4.1 mit dem betreffenden Unternehmen abgeschlossen wurde und
 3. Vorlage des zum Ausbildungsvertrag gehörigen Ausbildungsplans nach Anlage 4.2.
- (2) Die oder der Studierende beantragt beim Praxis-Referat die Zulassung zur Praxisphase.
- (3) Die Praxisphase kann erst nach der Zulassung durch das Praxis-Referat begonnen werden.

§ 5 Praxis-Referat und Praxis-Beauftragte oder Praxis-Beauftragter

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für Zulassung, Organisation und Anerkennung der Praxisphase zuständig. Zur praktischen Durchführung richten die Fachbereiche 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften und 3: Wirtschaft und Recht ein Praxis-Referat ein, welches von der oder dem Praxis-Beauftragten geleitet wird.
- (2) Das Dekanat benennt eine Professorin oder einen Professor als Praxis-Beauftragte oder Praxisbeauftragten.
- (3) Die Aufgaben der oder des Praxis-Beauftragten sind insbesondere:
 - Zulassung zur Praxisphase,
 - Genehmigung des Vertrags für die Praxisphase, der zwischen der Praxisstelle und der Studierenden oder dem Studierenden geschlossen wird, sowie des von der Praxisstelle und der oder dem Studierenden erstellten Ausbildungsplans,
 - Koordinierung in allen grundsätzlichen Fragen der praktischen Tätigkeit an der Praxisstelle und der Betreuung durch die Fachhochschule,
 - Anerkennung der Nachweise für die Praxisphase,
 - die Herstellung und Pflege von Kontakten zu Betrieben, Unternehmen oder Institutionen, vor allem zur Gewinnung neuer Praxisplätze,
 - Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Praxisphase.Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Aufgabenzuordnung ändern.

§ 6 Praxis-Referentin oder Praxis-Referent

Die Praxis-Referentin oder der Praxis-Referent unterstützt die oder den Praxis-Beauftragten. Sie oder er nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Ermittlung und Erfassung geeigneter Unternehmen, Herstellung und Pflege von Kontakten zur Gewinnung von Praxisplätzen,
- Mitwirkung beim Abschluss der Rahmenvereinbarungen zwischen der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences und den Betrieben, Unternehmen oder Institutionen
- Beratung der Studierenden,
- Betreuung der Studierenden in inhaltlichen und organisatorischen Fragen,
- Beratung des oder der Praxis-Beauftragten sowie entscheidungsvorbereitende Tätigkeiten,
- Aufbau von Datenbanken zur Organisation der Praxisphase.

§ 7 Praxisstellen und Verträge

- (1) Die Praxisphase wird in enger Zusammenarbeit der Fachhochschule mit den Praxisstellen so durchgeführt, dass die gesetzten Ziele erreicht und die erforderlichen Inhalte vermittelt werden.
- (2) Die Praxisphase wird durchgeführt
 1. in Praxisstellen, mit denen ein entsprechender Rahmenvertrag durch die Fachhochschule geschlossen wurde (Muster in Anlage 4.1), und/oder
 2. in Praxisstellen, mit denen die Studierenden einen Ausbildungsvertrag entsprechend dem Muster in Anlage 4.2 abschließen, oder
 3. in Praxisstellen, mit denen die Studierenden einen individuellen Ausbildungsvertrag abschließen, dem der Prüfungsausschuss in jedem Einzelfall zustimmen muss.

- (3) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:
1. die Verpflichtung der Studierenden:
 - (a) die gebotenen Lernmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - (b) die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - (c) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - (d) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - (e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der Richtlinie zur Ausarbeitung des Praxisberichts zu erstellen,
 - (f) Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.
 2. Die Verpflichtung der Praxisstelle:
 - (a) der Studierenden oder dem Studierenden für die Dauer der Praxisphase entsprechende Kenntnisse zu vermitteln,
 - (b) der oder dem Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zu ermöglichen,
 - (c) den von der oder von dem Studierenden zu erstellenden Praxisbericht zu überprüfen und gegenzuzeichnen,
 - (d) rechtzeitig eine Bescheinigung zu erstellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie über die Leistungen und das Verhalten der oder des Studierenden enthält,
 - (e) eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Betreuung der Studierenden zu benennen.
- (4) Die Betreuung der oder des Studierenden am Praxisplatz soll durch eine benannte Person erfolgen. Die Betreuung am Praxisplatz soll gewährleisten, dass die Einweisung der Studierenden in ihre Aufgabenbereiche geregelt und überwacht wird. Diese Kontaktperson soll für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.
- (5) In der Regel benennt die oder der Studierende selbst eine Praxisstelle. Diese Wahl bedarf der Zustimmung des Praxis-Referats, die nur in begründeten Fällen zu versagen ist. Wenn die oder der Studierende keinen geeigneten Vorschlag machen kann, wird sie oder er durch das Praxis-Referat auf einen Praxisplatz vermittelt. Dazu meldet sich die oder der Studierende sechs Monate vor Beginn der Praxisphase beim Praxis-Referat.

§ 8 Status der Studierenden

- (1) Die Teilnehmer an der Praxisphase sind ordentliche Studierende der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences.
- (2) Sie sind in die Praxisstellen eingegliedert und unterliegen den innerbetrieblichen Ordnungen. Sie sind weisungsgebunden und auch über das Ende der Praxisphase hinaus zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz verpflichtet.
- (3) Es besteht ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), dort ist auch die Anrechnung einer etwaigen Vergütung durch die Praxisstelle geregelt.
- (4) Für die Studierenden gelten die Bestimmungen zur studentischen Krankenversicherung. Die Praxisstelle übernimmt die Anmeldung der Studierenden zur Renten- und Arbeitslosenversicherung, soweit diese nach der jeweiligen Gesetzeslage erforderlich ist. Gegen Arbeitsunfälle sind sie bei der für die Praxisstelle zuständigen gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

§ 9 Praxisberichte

- (1) Während der Praxisphase sind Berichte für die Begleitveranstaltungen anzufertigen und abzugeben. Die Berichte sollen den Fortgang der Ausbildung und die dabei erworbenen Kenntnisse wiedergeben. Die Berichte sind rechtzeitig dem Seminarleiter der jeweiligen Begleitveranstaltung an der Fachhochschule auszuhandigen. Fehlerhafte und mangelhafte Berichte müssen verbessert werden. Als Richtwerte gelten:
 1. ein Fachbericht etwa in der Mitte der Praxisphase,
 2. ein Fachbericht am Ende der Praxisphase,
 3. ein Vortrag über einen Fachbericht.
- (2) Die Fachberichte werden von der Betreuerin oder dem Betreuer im Unternehmen geprüft und abgezeichnet, um die Einhaltung der Verschwiegenheit zu gewährleisten.
- (3) Bei der Durchführung der Praxisphase im Ausland sind die Leistungen nach den Richtwerten des Abs. 1 zu erbringen. Der Besuch der Begleitveranstaltungen kann entfallen. Die Vorträge für die Begleitveranstaltungen sind in dem Semester zu halten, das auf den Auslandsaufenthalt folgt.

§ 10 Nachweis der Praxisphase

Die ordnungsgemäße Ableistung der Praxisphase wird durch das Praxisreferat bestätigt nach

1. Vorlage der Zulassung zur Praxisphase,
2. Vorlage der Bescheinigung der Praxisstelle,
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen.

Die Bestätigung wird von der oder dem Praxisbeauftragten unterschrieben.

Anlage 3.1 Rahmenvereinbarung

über die Durchführung der Praxisphase im Studiengang Wirtschaftsinformatik - Business Information System der Fachbereiche 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften, Computer Science and Engineering und 3: Wirtschaft und Recht, Business and Law der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences

zwischen

.....
(Name) und der Fachhochschule Frankfurt am Main -
University of Applied Sciences
vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten
der Fachhochschule Frankfurt am Main -
University of Applied Sciences

.....
(Strasse)

.....
(Ort)

.....
(Telefon)

nachfolgend Praxisstelle genannt.

Um eine ordnungsgemäße Durchführung der in den Studiengang Wirtschaftsinformatik - Business Information Systems integrierten Praxisphase zu gewährleisten und die beiderseitigen Interessen zu wahren, schließen Praxisstelle und Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences folgende Rahmenvereinbarung:

§ 1 Verpflichtungen der Vertragspartner

Die Praxisstelle und die Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences verpflichten sich, bei der Durchführung und Ausgestaltung der Praxisphase kooperativ zusammenzuwirken. Die Durchführung und Ausgestaltung der Praxisphase erfolgt auf der Grundlage der für den Studiengang geltenden Ordnung.

§ 2 Zahl der Ausbildungsplätze

Variante A - für größere Unternehmen

Die Praxisstelle stellt in Aussicht im ersten Jahr der Rahmenvereinbarung ca. Praxisplätze bereitzuhalten. Die Zahl der für das folgende Jahr zur Verfügung gestellten Praxisplätze wird der Fachhochschule Frankfurt am Main rechtzeitig mitgeteilt.

Die Fachhochschule Frankfurt am Main teilt dem Betrieb/der Einrichtung rechtzeitig, in der Regel vier Wochen vor Beginn der Praxisphase die Zahl der für die Praxisstellen vorgesehenen Studierenden mit.

Variante B - für kleinere Unternehmen

Die Praxisstelle stellt in Aussicht ca. Praxisplätze bereitzuhalten.

§ 3 Ausbildungsbetreuerin oder Ausbildungsbetreuer

Die Praxisstelle benennt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter als Betreuerin oder Betreuer der oder des Studierenden. Sie oder er ist der oder dem Studierenden gegenüber weisungsbefugt. Sie oder er ist auch Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der Fachhochschule am Main - University of Applied Sciences für alle die Durchführung der Praxisphase berührenden Fragen.

§ 4 Haftungsregelung

- (1) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die der Praxisstelle durch schuldhafte Handlungen oder Unterlassungen der Studierenden im Zusammenhang mit der Praxisphase zugefügt werden. § 254 BGB bleibt unberührt. Außerdem stellt das Land Hessen die Praxisstelle von Schadensersatzforderungen frei, die gegen sie im Rahmen der Durchführung der Praxisphase erhoben werden könnten.
- (2) Soweit das Land Hessen die Praxisstelle von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihr Schadensersatz leistet, gehen mögliche Forderungen der Praxisstelle gegen den Schadensverursacher auf das Land Hessen über.

- (3) Die Praxisstelle ist verpflichtet, der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences den jeweiligen Schaden sowie die Umstände der Schadensverursachung unverzüglich mitzuteilen. Die Haftung des Landes Hessen gemäß Abs. 1 tritt nicht ein, wenn der Schaden später als einen Monat nach Kenntnisnahme durch die Praxisstelle der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences gemeldet wird, oder wenn die Praxisstelle eine Schadensersatzpflicht ohne Zustimmung der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences anerkennt.

§ 5 Laufzeit

Variante A - für größere Unternehmen

Die Rahmenvereinbarung wird jeweils für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich automatisch um je ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Variante B - für kleinere Unternehmen

Diese Rahmenvereinbarung gilt für ein Semester, sie endet amSie kann verlängert werden.

....., den

.....
(Praxisstelle)

.....
(Fachhochschule Frankfurt am Main –
University of Applied Sciences)

Verlängerung der Rahmenvereinbarung zwischen uns und der FH Frankfurt - University of Applied Sciences

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Ihnen am geschlossene Rahmenvereinbarung soll für das-Semester 2..... für Praxisplätze verlängert werden.

....., den

.....
(Praxisstelle)

Die Rahmenvereinbarung wird seitens der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences verlängert.

Frankfurt am Main, den

.....
(Fachhochschule Frankfurt am Main –
University of Applied Sciences)

Anlage 3.2 Praxisvertrag für Studierende in der Praxisphase

zwischen

..... und

.....

.....

.....

nachfolgend Praxisstelle genannt nachfolgend Studierende oder Studierender genannt

§ 1 Allgemeines

Grundlage des Praxisvertrages ist die Rahmenvereinbarung zwischen der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences und der Praxisstelle vom über die Durchführung der Praxisphase im Studiengang Wirtschaftsinformatik - Business Information Systems der Fachbereiche Fachbereich 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften und 3: Wirtschaft und Recht.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
- a) der oder dem Studierenden für die Dauer der Praxisphase in den Aufgabenbereichen
.....
.....Kenntnisse zu vermitteln und benennt
Frau/Herrn als Betreuerin oder Betreuer für Frau/Herrn
.....
 - b) der oder dem Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zu ermöglichen,
 - c) der oder dem Studierenden die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Fachhochschule zu ermöglichen,
 - d) den von der oder von dem Studierenden zu erstellenden Praxisbericht zu überprüfen und gegenzeichnen,
 - e) rechtzeitig eine Bescheinigung zu erstellen, die Angaben über die Leistungen und das Verhalten der oder des Studierenden enthält.
- (2) Die oder der Studierende verpflichtet sich,
- a) die gebotenen Lernmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
 - e) fristgerecht die zeitlich gegliederten Berichte nach Maßgabe der Richtlinie zur Ausarbeitung des Praxisberichtes zu erstellen,
 - f) ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.

§ 3 Vergütung

Die Praxisstelle zahlt als freiwillige Leistung eine Vergütung von € monatlich.

§ 4 Urlaubsanspruch

Es besteht kein Anspruch auf Urlaub während der Praxisphase.

§ 5 Schweigepflicht

Die oder der Studierende ist - auch über das Ende der Praxisphase hinaus - zur Verschwiegenheit über alle der Schweigepflicht unterliegenden Fakten und Daten der Praxisstelle und seiner Angehörigen verpflichtet, die ihr oder ihm während der Dauer der Praxisphase und im Zusammenhang mit der Praxisphase bekannt

Bescheinigung über die Durchführung der Praxisphase im WS/SS**Praxisstelle**

Firma:

Telefon:

in

Studierende / Studierender

Frau/Herr

Telefon:

geb. am:

in

Bestätigung des Ausbildungsganges gemäß dem vereinbarten Ausbildungsplan:

Zeitraum von	bis	Tätigkeit	Name der Abteilung und der betreuenden Person

.....
Datum und Unterschrift der Praxisstelle

Anlage 4 Bachelorzeugnis

FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN - UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

BACHELORZEUGNIS

Frau/Herr* _____

geboren am _____ in _____

hat an den Fachbereichen 2 : Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Sciences and Engineering und 3: Wirtschaft und Recht – Business and Law im Studiengang Wirtschaftsinformatik - Business Information Systems die Bachelorprüfung abgelegt und dabei nachstehende Bewertungen erhalten:

1. Abschlussarbeit

Thema der Abschlussarbeit: _____

Note der Abschlussarbeit: _____

2. Kolloquium zur Abschlussarbeit

3. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

4. Gesamtnote der Bachelorprüfung

Frankfurt am Main, _____

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses: /

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses: *

Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (70 %), der Abschlussarbeit (20 %) und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit (10 %).

Einzelbewertungen: Sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

*) Im Zeugnis steht das jeweils Zutreffende!

Anlage 5 Bachelorurkunde

(Logo der Fachhochschule)

Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences

Bachelor

Die Fachhochschule Frankfurt am Main -
University of Applied Sciences

verleiht

Frau/Herrn* _____

geboren am _____

in _____

auf Grund der am _____

im Studiengang Wirtschaftsinformatik – Business Information Systems des Fachbereichs 2: Informatik und
Ingenieurwissenschaften - Computer Sciences and Engineering und des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht -
Business and Law bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad Bachelor of Science.

Frankfurt am Main, _____

Die Präsidentin/Der Präsident *

Die Dekanin/Der Dekan*
des Fachbereichs2Die Dekanin/Der Dekan*
des Fachbereichs3

*) Im Zeugnis steht das jeweils Zutreffende!

Anlage 6 Diploma Supplement

1. Holder of the qualification

Family name:

Given name:

Date of birth:

2. The qualification

Name of the qualification and title conferred: Bachelor of Science

Main fields of study: Basic Computer Science (16 contact hours per week/ 18 credit points (ECTS)), Business Administration and Accounting(10/10), Law (8/12), Mathematics, Quantitative Methods (14/16), Languages (6/6), Advanced Computer Science (16/20), Application Systems and Internet Technology (34/40), Project Studies (8/10), Work Placement(4/18), Specializations: Certification, Controlling (each 10/10, students choose specialization), Options (6/6)

Status of awarding institution: Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences has been a state run institution of higher education since 1971 under the German Higher Education Framework Legislation and under the State of Hessen Higher Education Legislation.

Language of instruction: German

3. Level of qualification

Level of qualification: Undergraduate degree programme

Official length of programme: 6 semesters (3 years), each semester including 17 weeks and an average of 26 contact hours per week (30 credit points each semester according to European Credit Transfer System / ECTS). Mandatory work placement (15 weeks, 3 days per week).

Access requirements: Grammar School certificate („Abitur“; 13 school years completed) or Specialized Upper Secondary School certificate („Fachoberschule“; 12 school years completed, also including professional orientation).

„Numerus Clausus“ - selection according to average mark of school leaving certificate (60% of course enrolment) and according to time span between issue of school leaving certificate and course application date (40%)

4. Contents and results gained

Mode of study: Full-time (FT)

Programme requirements: The programme requires the student to pass 32 written or oral examinations at Fachhochschule as well as the successful completion of the work placement and a written final project thesis (3 month work, „Bachelorabschlussarbeit“)

Programme details and individual marks obtained: see attached document („Bachelorzeugnis“)

Grading scheme: (1) sehr gut — very good, (2) gut — good, (3) befriedigend — satisfactory, (4) ausreichend — pass, (5) nicht ausreichend — fail

5. Function of the qualification

Access to further study: The degree qualifies for graduate studies of any kind

Professional status: The degree qualifies for various kinds of jobs in service enterprises and industry (e. g. banking, insurances, consulting, production). According to this qualification graduates are well prepared to take over any function between business and information technology.

6. Additional information

Further sources: Hochschulrektorenkonferenz, www.higher-education-compass.hrk.de, Fachhochschule Frankfurt am Main –University of Applied Sciences, www.fh-frankfurt.de, Nibelungenplatz 1, D-60318 Frankfurt am Main, Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (State Ministry), www.hmwk.hessen.de, Rheinstraße 23-25, D-65185 Wiesbaden.

7. Certification of the supplement

Date:

Signature:

Head of the examination board

Seal

**Anlage 7 Umrechnung deutscher Noten in ECTS-grades
- Umrechnungstabelle (ECTS-Notenkonversion) –**

Note (Deutsches System)	=>	ECTS	=>	Deutsches System
bis einschließlich 1,29...	A	hervorragend/excellent	1,0	sehr gut
von 1,3 bis einschließlich 1,59...	B	sehr gut/very good	1,3	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,59...	C	gut/good	2,0	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,59...	D	befriedigend/satisfactory	3,0	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,09...	E	ausreichend/sufficient	3,7	ausreichend
von 4,1 bis einschließlich 4,59...	FX	nicht bestanden/fail	5,0	nicht bestanden
4,6 und darüber	F	nicht bestanden/fail	5,0	nicht bestanden